

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 37  
vom 3. Februar 1919.

Anwesend sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Dr. B a u e r , Dr. M a t a j a , M a y e r und  
S t ö c k l e r , ferner die Unterstaatssekretäre Dr. v o n G r i m m und Dr. W e i s s .

Vorsitzender: Staatskanzler Dr. R e n n e r .

Dauer: 14.30 – 15.15.

*Reinschrift (5 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift*

Inhalt:

1. Finanzgesetz für das erste Halbjahr 1919.
2. Übereinkommen mit dem Unterausschuss des Soldatenrates in den  
Militärsanitätsanstalten, betreffend den Abbau des überzähligen Personales in diesen  
Anstalten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Entwurf des Finanzgesetzes des Staates Deutschösterreich, 1. Jänner  
bis 30. Juni 1919 (64 Seiten, gedruckt)

**1.**

*Finanzgesetz für das erste Halbjahr 1919*

Staatssekretär Dr. S t e i n w a n d e r legt dem Kabinettsrat den Entwurf des Finanzgesetzes für das erste Halbjahr 1919 vor und bemerkt, dass dieser Entwurf unter den gegebenen Verhältnissen naturgemäß nur ein beiläufiges Bild des Staatshaushaltes geben könne. Das staatsfinanzielle Bild, das dieser Entwurf biete, sei im allgemeinen ein wenig erfreuliches; die Staatsausgaben übersteigen die Staatseinnahmen um nicht weniger als 1247'5 Mill. Kronen. Es dürfe jedoch die Hoffnung auf eine etwas günstigere Entwicklung in der Zukunft ausgesprochen werden, da einerseits die Ausgaben, welche mit der Liquidationsverwaltung im Zusammenhange stehen und die sich auf 660 Mill. Kronen belaufen, in Wegfall kommen werden, andererseits die Mehreinnahmen aus den geplanten Steuer- und Gebührenmaßnahmen

im Betrage von ungefähr 500 Mill. K jährlich im Entwürfe noch nicht berücksichtigt seien.

Unterstaatssekretär Dr. v o n G r i m m teilt mit, dass das Staatsamt der Finanzen genötigt gewesen sei, noch über die Vereinbarungen mit den einzelnen Staatsämtern hinaus einige Abstriche vorzunehmen; so beim Staatsamt für Heerwesen insgesamt 10 Mill. K (hievon 1 Mill. beim Staatsamte selbst, 8'5 Mill. beim Titel „Wehrmacht“ und den Rest von 0'5 Mill. beim Titel „Erziehungsanstalten“); ein weiterer Abstrich sei beim Staatsamte für Landwirt-

schaft in Titel 4 „Pferdezucht“ vorgenommen worden. Das Staatsamt für Landwirtschaft habe nämlich gegenüber einem ganzjährigen Erfordernisse für Großösterreich per 12'5 Mill. K für das erste Halbjahr 8'3 Mill. Kronen beantragt. Ein Abstrich von dieser Post im Ausmaße von 3 Mill. K sei dem Staatsamte der Finanzen unbedingt notwendig erschienen, zumal auch vom Staatsamte für Landwirtschaft ohnedies ein gewisser Abbau des Pferdezuchtmaterials in Aussicht genommen wird und eine Neuregelung des Pferdezuchtwesens bereits eingeleitet worden sei. Der sprechende Unterstaatssekretär ersuche daher um Genehmigung dieser Abstriche.

Der Vorsitzende kommt sodann auf Kapitel VII der Staatsausgaben (Staatskanzlei) zu sprechen und teilt - unterstützt von Staatssekretär H a n u s c h - mit, dass er unter Titel 2 eine Änderung der Bezeichnung in der Art in Aussicht nehme, dass statt des Wortes „Dispositionsfond“ die Bezeichnung „frei verrechenbarer Verlag“ eingeführt werden wird und hiefür entsprechend der bisherigen Höhe lediglich der Betrag von 100.000 K (für das erste Halbjahr) in Ansatz gebracht werden wird. Für einen weiteren Titel zu diesem Kapitel mit der Bezeichnung „Vorbereitung für den Friedenskongress“ wird ein Betrag von 700.000 K für das erste Halbjahr einzusetzen sein.

Der Kabinettsrat nimmt den vorliegenden Entwurf des Finanzgesetzes für das erste Halbjahr 1919 mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen und unter Zustimmung zu den Ausführungen des Unterstaatssekretäre Dr. v o n G r i m m genehmigend zur Kenntnis.

## 2.

### *Übereinkommen mit dem Unterausschuss des Soldatenrates in den Militärsanitätsanstalten, betreffend den Abbau des überzähligen Personales in diesen Anstalten*

Staatssekretär Dr. Kaup macht von einem am 31. Jänner d. J. mit dem Soldatenrate der Militärsanitätsanstalten abgeschlossenen Übereinkommen betreffend den Abbau der überzähligen Personales in diesen Anstalten Mitteilung. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Übereinkommens lauten:

1. Sofortige Entlassung der Personen, welche als Zivilpersonen nachweisbar einem

Zivilberufe nachgehen können, und zwar gegen eine Entschädigung in der Höhe der zuletzt bezogenen Tages-Gesamtbezüge für 20 Tage;

2. Überleitung der geeigneten und für den späteren Dienst notwendigen Personen in die Zivildienststellung nach den ortsüblichen Gehältern beziehungsweise Löhnen;

3. Kündigung der weiters noch überzähligen Personen bis spätestens 28. Februar auf 4 Wochen, wobei auch eine vorherige Entlassung gegen Auszahlung des Restbetrages auf die vierwöchentliche Kündigungsfrist vorgesehen ist.

Der sprechende Staatssekretär gibt schließlich bekannt, dass die Umwandlung der Militär-Sanitätsanstalten in zivile Sanitätsanstalten für Heeresangehörige mit dem 28. Februar d. J. vollzogen sein wird.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis.

[KBR 37, 3. Februar 1919, Stenogramm A]

3. /II., Nr. 37.

*Kosten der Volkswehr: Heeresamt (Referat Dr. Waiss, Prof. Mayer).*

*Steinwender: Nur schätzungsweise soweit als möglich, auf prozentuelle Ansätze mußte sich beschränkt werden. Natürlich aufs Gesamtgebiet Deutsch-Österreichs. Für die weitere Zukunft zweierlei Korrekt.[uren] notwendig. Es fallen nämlich als vorübergehende Ausgaben die mit der Liquidierung zusammenfallenden Ausgaben von 660 Millionen weg. (Davon sind die Unterstützungen für die Beamten nicht abgezogen worden, weil angenommen wird, daß diese Summe bei der Regulierung der Gehälter verwendet wird).*

*Dazu weitere Einnahmen mit jährlich 500 Millionen, aber erst bei der Wiederkehr normaler Verhältnisse. Sobald der Friede und die Arbeit kommt, können wir leben, da wir dann in Ordnung kommen können. Abgang: 670 Millionen Kronen.*

*Vertrauliche Darstellung (Tabelle).*

*Hanusch: Disp.[ositions]-Fonds 100.000 ist mir noch unangenehm, "frei verrechenbarer Erlag".*

*[Das] Cabinet genehmigt die Vorlage des Staatsamtes für Finanzen. Abstriche genehmigt.*

*Grimm: Vom Staatsamt für Heerwesen.*

*Steinwender: Fürs erste Semester 18 ist den Zeitungen für den Bezug von Rot.[ations] Papier ein Betrag -.*

*Kaup: Übereinkommen mit den Soldatenräten in den Sanitätsanstalten betreffend den Abbau. Abbau des überzähligen Sanitätspersonals in den Militärsanitätsanstalten:*

*Übereinkommen mit dem Soldatenrate am 31. /1.*

*Dr. K.[aup] teilt mit, daß die wichtigsten Punkte dieses Übereinkommens lauten:*

*1.) Sofortige Entlassung der Personen, welche als Zivilpersonen nachweisbar einem Zivilberuf nachgehen können gegen eine Entschädigung in der Höhe der zuletzt bezogenen Tagesgesamtbezüge für 20 Tage.*

*2.) Überleitung der geeigneten und für den späteren Dienst notwendigen Personen in Zivildienststellung nach den ortsüblichen Gehältern und Löhnen.*

*3.) Kündigung der weiters noch überzähligen Personen bis spätestens 28. /2. auf 4 Wochen, wobei auch eine vorherige Entlassung gegen Auszahlung eines Restbetrages ~~vorgesehen~~ ~~aufs~~ auf die 4-wöchentliche Kündigungsfrist vorgesehen ist.*

*Mit dem 28. II. wird die Umwandlung der Militärsanitätsanstalten in zivile Sanitätsanstalten für Heeresangehörige vollzogen sein.*

*[Das] Cabinet nimmt die Mitteilung genehmigend zur Kenntnis.*

*Dr. Gr.[imm]: Teilt mit, daß das Staatsamt für Finanzen genötigt war, noch über die Vereinbarungen mit den einzelnen Staatsämtern hinaus noch einige Abstriche vorzunehmen und zwar beim Staatsamt für Heerwesen im ganzen 10 Millionen (hiervon ~~1.5 Millionen~~ 1 Million beim Staatsamt selbst, 8.5 Millionen beim Titel Wehrmacht und der Rest bei ~~Sanitätsanstalten~~ Erziehungsanstalten); ein weiterer Abstrich wurde vorgenommen beim Staatsamt für Landwirtschaft in Titel 4, Pferdezücht. Das Staatsamt für Landwirtschaft hat gegenüber dem ganzjährigen Erfordernis für Groß-Österreich per 12.5 Millionen fürs erste Halbjahr dieses Vorschlages 8.3 Millionen beantragt. Ein Abstrich von 3 Millionen erschien dem Staatsamt für Finanzen unbedingt notwendig und auch durchzuführen, umsomehr als auch [nach] den gegenwärtigen Absichten des*

*Staatsamtes für Landwirtschaft ohnedies ein gewisser Abbau des Pferdmaterials eingeleitet und überhaupt eine Neuregelung des Pferdezuchtwesens eingeleitet ist. Um die Genehmigung dieser Abstriche wurde gebeten.*

*Vorgetragen und ermächtigt wurde, das dem Staatsrat vorzutragen: im Hinblick auf die Einwendungen Kral.[ovskys] darauf hinzuweisen haben wird, daß die Wünsche und Bestrebungen des Staatsamtes für Heereswesen - Bedacht zu nehmen darauf, die notwendig gewordenen Änderungen des Zert.-Gesetzes.*

[KBR 37, 3. Februar 1919, Stenogramm B]

*[Steinwender]: Ziffern sind natürlich nur schätzungsweise, [man mußte sich auf] prozentuelle Ansätze beschränken.*

*Die Gesamtausgaben stellen für 2 -.*

*Die Einnahmen für 1 -.*

*Ergibt einen Abgang von 1 -.*

*Für die weitere Zukunft sind zweierlei Korr.[ektoren] vorzunehmen:*

*Es fallen nämlich alle vorübergehenden Ausgaben, die mit der Liquidierung [verbundenen] Ausgaben mit zusammen von 660 Millionen Kronen weg, wobei zu bemerken ist, daß die Zuschüsse der Unterstützungen für die Beamten nicht abgezogen sind, weil wir annehmen, daß mittlerweile eine Gehaltserhöhung eintreten wird.*

*Nun kommen aber weitere Einnahmen und zwar: mit jährlich 500 Millionen, aber erst für die Wiederkehr normaler Verhältnisse (Branntwein, Bier).*

*Somit verbleibt ein Abgang von h[öchstens] alljährlich 670 Millionen Kronen. Das ist erträglich. Wir können in Ordnung kommen, wenn wir wieder arbeiten und die normale Produktion einsetzt.*

*Weiter eine Schätzung für das Gebiet, das gegenwärtig in unserer Verwaltung steht. Hiernach ermäßigen sich die Ausgaben und ermäßigen sich die Einnahmen in folgender Weise: Für das Gebiet der Alpen- und Donauländer wären die Ausgaben 1.746 Millionen und die Einnahmen 855 Millionen Kronen, daher der Abgang 890 Millionen Kronen.*

*Grimm: Ersucht um Genehmigung von zwei Abstrichen bei Heereswesen und Landwirtschaft. Die Abstriche sind genehmigt.*

*~~[Steinwender]: Für das erste Sem.[ester] 1918 für den Bezug von Rot.[ations]-Papier.~~*

*[Kaup:] Übereinkommen mit dem Soldatenrat in Militärsanitätsanstalten.*

660

500

----

1160

1247

----

87

KRP 37 vom 3. Februar 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Entwurf des Finanzgesetzes des Staates Deutschösterreich, 1. Jänner  
bis 30. Juni 1919 (63 Seiten, gedruckt)

Entwurf.

# Finanzgesetz

des Staates

## Deutschösterreich.

1. Jänner bis 30. Juni 1919.

Wien.

Aus der Staatsdruckerei.

1919.

312119



000001

pag. 1-64

9

Regierungsvorlage.

**Finanzgesetz für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919.**

(Entwurf.)

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf . . . . . 2.477,249.100 K festgesetzt.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages auf 1.229,728.900 K festgesetzten Staatseinnahmen.

(2) Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74 (§ 2),\*) bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auf dem Gebiete Deutschösterreichs die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen einschließlich der bis 31. Oktober 1918 erwachsenen Rückstände nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 5.

(1) Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1919 verwendet werden.

\*) Siehe Seite 62.

000000000002



(2) Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungszeit.

Artikel 6.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung, aber gegen nachträgliche Rechtfertigung:

unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtbetrage von 1,200.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K nicht übersteigt;

unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 50.000 K übersteigt; und

unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

Artikel 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das sofort wirksam wird, ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

0000000003

# Staatsvoranschlag.

1. Jänner bis 30. Juni 1919.

## Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
<b>I. Nationalversammlung.</b>					
1	Nationalversammlung .....		2,720.000	220.000	2,940.000
<b>II. Gerichte öffentlichen Rechtes.</b>					
2	Gerichte öffentlichen Rechtes:				
1	Verfassungsgerichtshof <sup>1)</sup> .....		35.000		35.000
2	Verwaltungsgerichtshof .....		480.000		480.000
	Kapitel 2 (Summe) ..		515.000		515.000
<b>III. Staatsrechnungshof.</b>					
3	Staatsrechnungshof .....		335.200		335.200
<b>IV. Staatsschuld Deutschösterreichs.</b>					
4	Staatsschuld Deutschösterreichs: <sup>2)</sup>				
1	Verzinsung .....		27,500.000		27,500.000
2	Tilgung .....				
3	Verwaltungsausgaben .....		4,500.000		4,500.000
	Kapitel 4 (Summe) ..		32,000.000		32,000.000

<sup>1)</sup> Bisher „Reichsgericht“.

<sup>2)</sup> Staatsschuld Österreichs siehe Ausgaben- und Einnahmen-Kapitel 33.

000000  
000000 1604704

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
<b>V. Überweisungen.</b>					
5	Überweisungen:				
	1	Allgemeine Überweisungen an die Landesfonde <sup>1)</sup> .....	36,581.400	.....	36,581.400
	2	Überweisungen von Erbgebührensuschlägen .....	4,000.000	.....	4,000.000
	Kapitel 5 (Summe) ..		40,581.400	.....	40,581.400
<b>VI. Pensionen Deutschösterreichs.</b>					
6	Pensionen Deutschösterreichs <sup>2)</sup> .....		1,000.000	.....	1,000.000
<b>VII. Staatskanzlei.</b>					
7	Staatskanzlei:				
	1	Allgemeine Ausgaben .....	670.000	30.000	700.000
	2	Dispositionsfond .....	800.000	.....	800.000
	3	Minderheitschutz und Propaganda .....	200.000	.....	200.000
	4	Staatsgesetzblatt .....	131.000	.....	131.000
	5	Offizielle Zeitungen .....	1,360.000	.....	1,360.000
	6	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau .....	440.000	.....	440.000
	Kapitel 7 (Summe) ..		3,601.000	30.000	3,631.000
<b>VIII. Staatsiegelamt.</b>					
8	Staatsiegelamt .....		80.000	30.000	110.000
<b>IX. Äußeres.</b>					
9	Äußeres:				
	1	Staatsamt des Äußern <sup>3)</sup> .....	5,000.000	.....	5,000.000
	2	Außendienst .....	3,000.000	6,000.000	9,000.000
	Kapitel 9 (Summe) ..		8,000.000	6,000.000	14,000.000

<sup>1)</sup> Nachtrag für 1917 und 1918.

<sup>2)</sup> Pensionen Österreichs siehe Ausgaben-Kapitel 35.

<sup>3)</sup> Liquid. Ministerium des Äußern siehe Ausgaben-Kapitel 36, Titel 2.

000005

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatshaushalt	Staatshaushalt		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				K r o n e n		
<b>X. Heerwesen.</b>						
10			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen .....	4,621.900		4,621.900
	2		Wehrmacht .....	133,238.400		133,238.400
	3		Erziehungsanstalten .....		5,693.400	5,693.400
			Kapitel 10 (Summe) ..	137,860.300	5,693.400	143,553.700
<b>XI. Inneres.</b>						
11			Inneres:			
	1		Staatsamt des Innern:			
	1		Allgemeine Ausgaben .....	920.000	100.000	1,020.000
	2		Befondere Ausgaben:			
		1.	Beiräte .....	3.000		3.000
		2.	Archiv- und Bibliotheksdienst .....	97.000		97.000
		3.	Auswandererschutz .....		30.000	30.000
		4.	Staatspolizei .....	120.000		120.000
		5.	Grenzregelung .....		50.000	50.000
			§ 2 (Summe) ..	220.000	80.000	300.000
			Titel 1 (Summe) ..	1,140.000	180.000	1,320.000
	2		Unterbehörden und Organe:			
	1		Politische Behörden .....	6,695.000	300.000	6,995.000
	2		Polizeibehörden und Polizeiorgane .....	14,744.000	25,750.000	40,494.000
	3		Gendarmerie .....	13,000.000	4,000.000	17,000.000
			Titel 2 (Summe) ..	34,439.000	30,050.000	64,489.000
			Kapitel 11 (Summe) ..	35,579.000	30,230.000	65,809.000

000000

000006

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			Kronen		
<b>XII. Unterricht.</b>					
12		<b>Unterricht:</b>			
	1	Staatsamt für Unterricht .....	626.600	1.500	628.100
	2	Schulaufsicht .....	735.900	1.300	737.200
	3	<b>Kultus:</b>			
	1	<b>Katholischer Kultus:</b>			
		1. Religionsfonde .....	8.847.700	201.200	9.048.900
		2. Stiftungen und Beiträge .....	137.800	39.000	176.800
		§ 1 (Summe) ..	8.985.500	240.200	9.225.700
	2	<b>Evangelischer Kultus:</b>			
		1. Evangelischer Oberkirchenrat .....	67.000		67.000
		2. Beiträge .....	421.800		421.800
		§ 2 (Summe) ..	488.800		488.800
		Titel 3 (Summe) ..	9.474.300	240.200	9.714.500
	4	<b>Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:</b>			
	1	Universitäten .....	5.089.300	361.600	5.450.900
	2	Fakultäten außer Universitätsverband .....	99.200	8.000	107.200
	3	Technische Hochschulen .....	1.705.500		1.705.500
	4	Hochschule für Bodenkultur .....	341.800		341.800
	5	Tierärztliche Hochschulen .....	120.900		120.900
	6	Sämtliche Hochschulen .....	365.200	234.500	599.700
	7	Wissenschaftliche Anstalten .....	622.200	12.100	634.300
	8	Beiträge für wissenschaftliche Zwecke .....	201.800	15.800	217.600
		Titel 4 (Summe) ..	8.545.900	632.000	9.177.900
	5	<b>Mittlerer und niederer Unterricht:</b>			
	1	Mittelschulen .....	6.983.400	50.000	7.033.400
	2	Kommerzielles Bildungswesen .....	487.000	35.000	522.000
	3	Volksschulwesen .....	1.367.100	61.600	1.428.700
		Titel 5 (Summe) ..	8.837.500	146.600	8.984.100

000000

000007

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatshaushalt		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
12	6	Speziallehranstalten.....	18.700	4.000	22.700
	7	Allgemeines Bildungswesen.....	2.400	10.000	12.400
	8	Kunst:			
	1	Bildende Kunst.....	413.300		413.300
	2	Denkmalpflege.....	302.500	27.100	329.600
	3	Musik und darstellende Kunst.....	426.500	35.000	461.500
	4	Literatur.....	13.700		13.700
		Titel 8 (Summe).....	1.156.000	62.100	1.218.100
	9	Stiftungen und Beiträge.....	55.000		55.000
		Kapitel 12 (Summe).....	29.452.300	1.097.700	30.550.000
<b>XIII. Justiz.</b>					
13		Justiz:			
	1	Staatsamt für Justiz.....	447.800		447.800
	2	Oberster Gerichtshof.....	524.300		524.300
	3	Justizverwaltung in den Ländern:			
	1	Allgemeine Ausgaben.....	16.902.500	120.000	17.022.500
	2	Besondere Ausgaben:			
		1. Grundbuchwesen.....		102.500	102.500
		2. Gerichtliche Jugendfürsorge.....		200.000	200.000
		§ 2 (Summe).....		302.500	302.500
		Titel 3 (Summe).....	16.902.500	422.500	17.325.000
	4	Strafanstalten.....	2.053.100	10.000	2.063.100
		Kapitel 13 (Summe).....	19.927.700	432.500	20.360.200

700300 000003

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatsexgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
			XIV. Finanzen.		
14		Finanzverwaltung:			
	1	Staatsamt der Finanzen.....	3,414.200	100.000	3,514.200
	2	Unterbehörden und Organe:			
	1	Finanzbehörden.....	7,230.000		7,230.000
	2	Technische Finanzkontrolle.....	497.000		497.000
	3	Finanz-Prokuraturen.....	455.000		455.000
	4	Finanzämter.....	4,345.700		4,345.700
	5	Pinzierungsämter.....	169.400		169.400
	6	Staatszentalkasse und Finanzlandeskassen.....	268.000		268.000
	7	Grundsteuerkataster.....	960.000		960.000
	8	Zollämter.....	1,709.500		1,709.500
	9	Finanzwache.....	5,800.000		5,800.000
		Titel 2 (Summe) ..	21,434.600		21,434.600
		Kapitel 14 (Summe) ..	24,848.800	100.000	24,948.800
15		Öffentliche Abgaben:			
	1	Direkte Steuern:			
	1	Steuerezekution.....	299.000		299.000
	2	Andere Verwaltungsausgaben.....	21.000		21.000
		Titel 1 (Summe) ..	320.000		320.000
	2	Zölle:			
	1	Zollrückgaben.....	670.000		670.000
	2	Rückgezahlte Zollsicherstellungen.....	800.000		800.000
		Titel 2 (Summe) ..	1,470.000		1,470.000

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
K r o n e n					
15	3		Verbrauchssteuern:		
	1		Verwaltungsausgaben .....	50.000	50.000
	2		Rückgaben .....	600.000	600.000
	3		Branntwein-Bonifikationen .....	20.000	20.000
			Titel 3 (Summe) ..	670.000	670.000
	4		Gebühren:		
	1		Verwaltungsausgaben .....	900.000	900.000
	2		Rückgaben .....	800.000	800.000
			Titel 4 (Summe) ..	1.700.000	1.700.000
			Kapitel 15 (Summe) ..	4.160.000	4.160.000
16			Monopole:		
	1		Tabak:		
	1		Erzeugung:		
		1.	Administration .....	1.001.500	1.128.000
		2.	Tabakkauf .....	20.000.000	21.000.000
		3.	Fabrikation .....	8.500.000	8.500.000
			§ 1 (Summe) ..	29.501.500	30.628.000
	2		Verchsleiß .....	959.000	959.000
			Titel 1 (Summe) ..	30.460.500	31.587.000
	2		Salz:		
	1		Erzeugung .....	5.097.800	5.375.100
	2		Verchsleiß .....	20.600	20.600
			Titel 2 (Summe) ..	5.118.400	5.395.700

1 5000000010



Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsumgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
16	3	Süßstoffe .....	1,460.000		1,460.000
	4	Staatslotterien:			
	1	Zahlenlotto .....	7,060.500		7,060.500
	2	Klassenlotterie .....	11,354.300		11,354.300
		Titel 4 (Summe) ..	18,414.800		18,414.800
		Kapitel 16 (Summe) ..	55,453.700	1,403.800	56,857.500
17		Betriebe:			
	1	Staatsdruckerei .....	6,000.000		6,000.000
	2	Münzwejen .....	870.700		870.700
		Kapitel 17 (Summe) ..	6,870.700		6,870.700
18		Kassenverwaltung:			
	1	Rückzahlung von Kaduzitäten .....	6.000		6.000
	2	Beitrag an den Militärtaxfond <sup>1)</sup> .....			
	3	Notstandsunterstützungen bei Elementarschäden .....		300.000	300.000
	4	Münzverlust:			
	1	Kursverlust .....		300.000	300.000
	2	Ausmünzungsverlust .....		400.000	400.000
		Titel 4 (Summe) ..		700.000	700.000
	5	Verschiedene Ausgaben:			
	1	Kreditpolizeiliche Staatsaufsicht .....	311.000		311.000
	2	Postsparkassenverkehr der Staatskassen .....	200.000		200.000

<sup>1)</sup> Siehe Ausgaben- und Einnahmen-Kapitel 37, Titel 3.

00000000011

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
K r o n e n						
18	5	3	Verwendung des Staatsanteiles an Gefällsstraßgelber-Überschüssen..	80.000	.....	80.000
		4	Andere Ausgaben .....	77.600	400	78.000
			Titel 5 (Summe)..	668.600	400	669.000
			Kapitel 18 (Summe)..	674.600	1.000.400	1.675.000
			Kapitel 14—18 (Summe)..	92.007.800	2.504.200	94.512.000
<b>XV. Landwirtschaft.</b>						
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Staatsamt für Landwirtschaft.....	1.062.900	.....	1.062.900
	2		Lehr- und Versuchswesen:			
	1		Staatsanstalten .....	508.200	10.600	518.800
	2		Nichtstaatliche Anstalten .....	100.000	35.000	135.000
	3		Förderungsmittel .....	91.000	.....	91.000
			Titel 2 (Summe)..	699.200	45.600	744.800
	3		Landeskultur:			
	1		Landeskulturorgane .....	542.300	.....	542.300
	2		Land- und Forstwirtschaft .....	1.084.500	506.100	1.590.600
	3		Entwässerung und Bewässerung .....	403.000	125.200	528.200
	4		Agrarische Operationen .....	304.700	.....	304.700
	5		Beitrag zum Meliorationsfond <sup>1)</sup> .....	.....	.....	.....
	6		Fond für Viehzucht- und Viehverwertung <sup>2)</sup> .....	.....	.....	.....
			Titel 3 (Summe)..	2.334.500	631.300	2.965.800
	4		Pferdezucht .....	5.380.000	60.000	5.440.000
	5		Veterinärwesen .....	980.000	.....	980.000
			Kapitel 19 (Summe)..	10.456.600	736.900	11.193.500

<sup>1)</sup> Siehe Ausgaben-Kapitel 37, Titel 5.

<sup>2)</sup> Enthalten in Ausgaben-Kapitel 37, Titel 7.

000012

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
K r o n e n					
20			Forste und Domänen:		
	1		Forst- und Domänen-Direktionen.....	453.600	453.600
	2		Forste und Domänen des Staates:		
	1		Betriebsausgaben .....	5,018.100	5,062.100
	2		Neuanlagen .....	148.000	148.000
			Titel 2 (Summe) ..	5,018.100	5,210.100
	3		Forste und Domänen der Religionsfonds:		
	1		Betriebsausgaben .....	1,187.400	1,229.900
	2		Neuanlagen .....	2.200	2.200
			Titel 3 (Summe) ..	1,187.400	1,232.100
			Kapitel 20 (Summe) ..	6,659.100	6,895.800
			Kapitel 19—20 (Summe) ..	17,115.700	18,089.300
			<b>XVI. Gewerbe, Industrie und Handel.</b>		
21			Gewerbe, Industrie und Handel, Allgemeine Verwaltung:		
	1		Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel:		
	1		Allgemeine Ausgaben .....	2,889.600	3,020.000
	2		Beiräte .....	10.000	10.000
	3		Handelsberichterstattung .....	103.000	103.000
	4		Industrieförderung .....		
	5		Exportförderung .....	339.100	339.100
	6		Binnenschifffahrt .....	15.000	15.000
	7		Auswandererschutz .....	10.000	10.000
	8		Beiträge .....	8.000	8.000
	9		Kriegs- und Übergangswirtschaft <sup>1)</sup> .....		
	10		Vorratsaufnahmen .....	25.000	25.000

<sup>1)</sup> Siehe Ausgaben-Kapitel 31.

310000000013

Kapitel	Titel	Paragraph	Staat	Staat		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				K r o n e n		
21	1	11	Handelsstatistik:			
			1. Statistik des Außenhandels.....	341.000		341.000
			2. Statistik des Zwischenverkehrs.....	290.100		290.100
			§ 11 (Summe) ..	631.100		631.100
		12	Wasserstraßen-Baubdirektion (Persönliche Bezüge).....		242.400	242.400
			§§ 2—12 (Summe) ..	1.141.200	242.400	1.383.600
			Kapitel 21 (Summe) ..	4.030.800	372.800	4.403.600
22			Postverwaltung:			
	1		Postanstalt:			
		1	Betriebsausgaben:			
			1. Personalausgaben.....	29,324.000		29,324.000
			2. Sachausgaben.....	14,456.800	104.000	14,560.800
			§ 1 (Summe) ..	43,780.800	104.000	43,884.800
		2	Anlagen:			
			1. Bahnhofspostbauten.....		60.000	60.000
			2. Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen.....		11,000.000	11,000.000
			3. Postautomobilwesen.....		400.000	400.000
			§ 2 (Summe) ..		11,460.000	11,460.000
			Titel 1 (Summe) ..	43,780.800	11,564.000	55,344.800
	2		Postsparkassenamt.....	6,720.000	225.000	6,945.000
			Kapitel 22 (Summe) ..	50,500.800	11,789.000	62,289.800
			Kapitel 21—22 (Summe) ..	54,531.600	12,161.800	66,693.400

210000000014

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben			
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919			
			K r o n e n			
<b>XVII. Öffentliche Arbeiten.</b>						
23			Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung:			
	1		Staatsamt für öffentliche Arbeiten:			
		1	Allgemeine Ausgaben .....	2,073.600	800	2,074.400
		2	Besondere Ausgaben:			
		1	Beiräte .....	800		800
		2	Fremdenverkehr .....	160.000		160.000
		3	Heimatschutz .....	6.000		6.000
		4	Ausstellungswesen .....	24.700		24.700
		5	Wasserfrachtkataster .....		28.000	28.000
			§ 2 (Summe) ..	191.500	28.000	219.500
			Titel 1 (Summe) ..	2,265.100	28.800	2,293.900
	2		Patentwesen:			
		1	Patentamt .....	703.500		703.500
		2	Patentgerichtshof .....	11.000		11.000
			Titel 2 (Summe) ..	714.500		714.500
	3		Technisches Versuchswesen .....	81.000	5.000	86.000
	4		Eichwesen .....	576.800		576.800
	5		Gewerbebeförderung:			
		1	Staatsanstalten .....	285.500		285.500
		2	Nichtstaatliche Anstalten .....	125.000		125.000
		3	Förderungsmittel .....	118.200		118.200
		4	Kreditwesen .....	76.800		76.800
			Titel 5 (Summe) ..	605.500		605.500

490000015

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatshaushalt		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
K r o n e n					
23	6		Gewerbliches Bildungswesen:		
	1		4,066.100	72.000	4,138.100
	2		776.500		776.500
	3		36.000		36.000
			Titel 6 (Summe)..		
			4,878.600	72.000	4,950.600
	7		317.600	4.000	321.600
	8		198.800	9.600	208.400
			Kapitel 23 (Summe)..		
			9,637.900	119.400	9,757.300
24			Bauwesen:		
	1		1,614.200		1,614.200
	2		Straßenbauten:		
	1		3,140.500		3,140.500
	2		Außerordentliche Ausgaben:		
		1.		1.600	1.600
		2.		479.200	479.200
		3.		34.600	34.600
		4.		160.200	160.200
		5.		340.000	340.000
		6.		65.000	65.000
		7.		240.000	240.000
		8.		100.000	100.000
		9.		92.600	92.600
		10.		25.000	25.000
			§ 2 (Summe)..		
				1,538.200	1,538.200
			Titel 2 (Summe)..		
			3,140.500	1,538.200	4,678.700

2500000016

Kapitel	Titel	Paragroph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
24	3	Wasserbauten:			
	1	Ordentliche Ausgaben .....	816.900		816.900
	2	Außerordentliche Ausgaben:			
		1. Leitungskredit .....		2.500	2.500
		2. Niederösterreich .....		252.200	252.200
		3. Oberösterreich .....		527.700	527.700
		4. Salzburg .....		21.600	21.600
		5. Steiermark .....		95.800	95.800
		6. Kärnten .....		90.300	90.300
		7. Tirol .....		24.100	24.100
		8. Vorarlberg .....		478.200	478.200
		9. Deutschböhmen .....		361.700	361.700
		10. Sudetenland .....		130.700	130.700
		§ 2 (Summe) .....		1.984.800	1.984.800
		Titel 3 (Summe) ..	816.900	1.984.800	2.801.700
	4	Hochbauten:			
	1	Ordentliche Ausgaben .....			
	2	Außerordentliche Ausgaben:			
		1. Leitungskredit .....		10.000	10.000
		2. Niederösterreich .....		3.502.400	3.502.400
		3. Oberösterreich .....		20.600	20.600
		4. Salzburg .....			
		5. Steiermark .....		260.700	260.700
		6. Kärnten .....		41.100	41.100
		7. Tirol .....		101.000	101.000
		8. Vorarlberg .....			
		9. Deutschböhmen .....		255.700	255.700
		10. Sudetenland .....		454.100	454.100
		11. Tabakverwaltung .....		550.000	550.000
		12. Salzverwaltung .....		79.000	79.000
		Titel 4 (Summe) ..		5.274.600	5.274.600

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsexpenses		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
24	5	Staatsgebäudeverwaltung .....	1,749.400	786.700	2,536.100
		Kapitel 24 (Summe) ..	7,321.000	9,584.300	16,905.300
25		Montanbetriebe:			
	1	Montanwerke:			
	1	Betriebsausgaben .....	14,844.000	23.900	14,867.900
	2	Neuanlagen .....		5,430.000	5,430.000
		Titel 1 (Summe) ..	14,844.000	5,453.900	20,297.900
	2	Erwerb von Bergbau-Berechtigungen .....		700.000	700.000
		Kapitel 25 (Summe) ..	14,844.000	6,153.900	20,997.900
		Kapitel 23—25 (Summe) ..	31,802.900	15,857.600	47,660.500
		XVIII. Verkehrswesen.			
26		Verkehrswesen:			
	1	Staatsamt für Verkehrswesen .....	3,900.000		3,900.000
	2	Generalinspektion der deutschösterreichischen Eisenbahnen ..	230.000		230.000
	3	Zentralwagendirektionsamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen .....	200.000		200.000
	4	Zinsen- und Tilgungsdienst der den Eisenbahnetat be- lastenden Schulden, ferner Pachtrenten <sup>1)</sup> .....			
	5	Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrts- einrichtungen .....	<sup>2)</sup> 1,190.000		<sup>2)</sup> 1,190.000
	6	Staatsbahnbetrieb:			
	1	Zentraldienst der Direktionen:			
		Persönliche Ausgaben .....	12,800.000		12,800.000
		Sachliche Ausgaben .....	500.000		500.000
	2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
		Persönliche Ausgaben .....	8,900.000		8,900.000
		Sachliche Ausgaben (einschließlich Löhne der Arbeiter) .....	15,000.000		15,000.000

<sup>1)</sup> Siehe Ausgaben-Kapitel 34.

<sup>2)</sup> Aufwand für Krankenkasse und bahnärztlichen Dienst; die übrigen Ausgaben siehe unter Kapitel 35, Titel 2.



Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				K r o n e n		
26	6	3	Stations- und Fahrdienst:			
			Persönliche Ausgaben .....	55,500.000		55,500.000
			Sachliche Ausgaben .....	4,200.000		4,200.000
		4	Zugförderungsdienst:			
			Persönliche Ausgaben .....	20,000.000		20,000.000
			Sachliche Ausgaben .....	39,000.000		39,000.000
		5	Werkstätten dienst und Erhaltung der Fahrzeugmittel:			
			Persönliche Ausgaben .....	23,000.000		23,000.000
			Sachliche Ausgaben .....	17,000.000		17,000.000
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
			Persönliche Ausgaben .....	1,340.000		1,340.000
			Sachliche Ausgaben .....	890.000		890.000
		7	Sonstige Betriebsausgaben .....	7,970.000		7,970.000
		8	Steuern und Umlagen .....	1,650.000		1,650.000
		9	Salzgeschäft .....	1,850.000		1,850.000
		10	Bauschalerfordernis für die im Voranschlagsjahre voraussichtlich zur Eröffnung oder Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken ..			
		11	Außerordentliche Ausgaben .....		1,800.000	1,800.000
			Titel 6 (Summe) ..	209,600.000	1,800.000	211,400.000
	7		Bodensee-Dampfschiffahrt:			
			Persönliche Ausgaben .....	125.000		125.000
			Sachliche Ausgaben .....	28.000		28.000
			Titel 7 (Summe) ..	153.000		153.000
	8		Anteil des Staates am Betriebsabgange der Wiener Stadtbahn .....			

180000  
000019

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsexgaben	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
K r o n e n						
26	9		Garantierte Eisenbahnen.....		1,474.900	1,474.900
	10		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Her- stellungen und Fahrbetriebmittelbeschaffung auf dem Gesamtneze:			
		1	Bauliche Herstellungen .....		10,000.000	10,000.000
		2	Fahrbetriebmittelbeschaffung .....		37,000.000	37,000.000
			Titel 10 (Summe) .....		47,000.000	47,000.000
			Kapitel 26 (Summe) ..	215,273.000	50,274.900	265,547.900
27			.....			
			XIX. Volksernährung.			
28			Volksernährung:			
		1	Staatsamt für Volksernährung .....	1,650.000		1,650.000
		2	Außerer Ernährungsdienst .....	4,824.700		4,824.700
			Kapitel 28 (Summe) ..	6,474.700		6,474.700
			XX. Soziale Fürsorge.			
29			Soziale Fürsorge:			
		1	Staatsamt für soziale Fürsorge:			
			1 Allgemeine Ausgaben .....	847.900		847.900
			2 Sozialversicherung .....	39.200	30.000	69.200
			3 Wohnungsfürsorge .....	30.000	600.000	630.000
			4 Jugendfürsorge .....	970.000	950.000	1,920.000
			Titel 1 (Summe) ..	1,887.100	1,580.000	3,467.100
		2	Arbeiterfürsorge:			
			1 Arbeiterchutz .....	105.000		105.000
			2 Arbeitsvermittlung .....	156.600	50.000	206.600
			Titel 2 (Summe) ..	261.600	50.000	311.600
		3	Gewerbeinspektion .....	416.300	8.200	424.500
			Kapitel 29 (Summe) ..	2,565.000	1,638.200	4,203.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
<b>XXI. Volksgesundheit.</b>					
30		<b>Volksgesundheit:</b>			
	1	<b>Staatsamt für Volksgesundheit:</b>			
	1	Allgemeine Ausgaben .....	510.800	73.300	584.100
	2	Staatsanstalten .....	378.400	35.000	413.400
	3	Heilanstalten für Heeresangehörige.....	48.000.000	2.000.000	50.000.000
	4	Beiräte.....	16.700		16.700
	5	<b>Besondere Ausgaben:</b>			
		1. Bekämpfung von Epidemien .....	640.000		640.000
		2. Bekämpfung von Volkskrankheiten .....	450.000	2.550.000	3.000.000
		3. Jugendfürsorge .....	200.000	1.000.000	1.200.000
		4. Affanierungen .....		282.000	282.000
		5. Fachliche Ausbildung.....	40.900		40.900
		6. Verschiedene Maßnahmen.....	40.000	138.000	178.000
		§ 5 (Summe) ..	1.370.900	3.970.000	5.340.900
		Titel 1 (Summe) ..	50.276.800	6.078.300	56.355.100
	2	<b>Außerer Gesundheitsdienst .....</b>	769.200	400	769.600
		Kapitel 30 (Summe) ..	51.046.000	6.078.700	57.124.700
<b>XXII. Kriegs- und Übergangswirtschaft.</b>					
31		<b>Kriegs- und Übergangswirtschaft:</b>			
	1	Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft.....	333.400		333.400
<b>XXIII. Kriegsmaßnahmen.</b>					
32		<b>Kriegsmaßnahmen:</b>			
	1	<b>Einberufene und deren Angehörige:</b>			
	1	Zuwendungen an Mannschafspersonen .....		150.000.000	150.000.000
	2	Unterhaltsbeiträge .....			
	3	<b>Kriegsbeschäftigte:</b>			
		1. Allgemeine Fürsorge .....		1.348.000	1.348.000
		2. Gesundheitliche Fürsorge .....		9.000.000	9.000.000
		3. Gewerblicher Unterricht .....		85.000	85.000
		4. Handelsunterricht .....		7.500	7.500
		§ 3 (Summe) ..		10.440.500	10.440.500
		Titel 1 (Summe) ..		160.440.500	160.440.500

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
			K r o n e n		
32	2	Kriegsflüchtlinge:			
	1	Allgemeine Flüchtlingsfürsorge .....		10,000.000	10,000.000
	2	Mittelstands-Flüchtlingsfürsorge .....			
		Titel 2 (Summe) .....		10,000.000	10,000.000
	3	Zivilkriegsbeschädigte .....		230.000	230.000
	4	Erleichterung der Lebensführung:			
	1	Mindestbemittelte .....		26,477.000	26,477.000
	2	Arbeitslose .....		102,118.000	102,118.000
	3	Familien Internierter .....		3,000.000	3,000.000
	4	Verbilligung von Lebensmitteln:			
		a) Staatsbedienstete .....		25,000.000	25,000.000
		b) Staatsbahnbedienstete .....		20,000.000	20,000.000
		c) Andere Maßnahmen .....		15,500.000	15,500.000
		§ 4 (Summe) .....		60,500.000	60,500.000
	5	Verschiedene Ausgaben .....		200.000	200.000
		Titel 4 (Summe) .....		192,295.000	192,295.000
		Staatsangestellte:			
	5	1 Zulagen an aktive Bedienstete:			
		a) Staatsbedienstete .....		98,000.000	98,000.000
		b) Staatsbahnbedienstete .....		50,000.000	50,000.000
		c) Gendarmerie .....		22,500.000	22,500.000
		§ 1 (Summe) .....		170,500.000	170,500.000
	2	Aushilfen an Bedienstete des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Bediensteten:			
		a) Staatsbedienstete .....		20,300.000	20,300.000
		b) Staatsbahnbedienstete .....		10,000.000	10,000.000
		§ 2 (Summe) .....		30,300.000	30,300.000
	3	Übernahme von Abzügen durch den Staat für:			
		a) Staatsbedienstete .....		5,000.000	5,000.000
		b) Staatsbahnbedienstete .....		1,800.000	1,800.000
		§ 3 (Summe) .....		6,800.000	6,800.000
	4	Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reispaufschalien:			
		a) Staatsbedienstete .....		2,200.000	2,200.000
		b) Staatsbahnbedienstete .....		700.000	700.000
		c) Gendarmerie .....		2,500.000	2,500.000
		§ 4 (Summe) .....		5,400.000	5,400.000

1000000022

Kapitel	Titel	Paragraph	Staat	Staat		
				Staat		
				Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
				K r o n e n		
<b>Staat</b>						
32	5	5	Mobilienbeihilfen .....			
	6		Unterstützung bei Beschaffung von Gebrauchsgegenständen .....		60.000	60.000
			Titel 5 (Summe) ..		213,060.000	213,060.000
	6		<b>Volks- und Bürgerschullehrer:</b>			
	1		Teuerungszulagen für 1919, Zuschüsse an die Länder .....		24,000.000	24,000.000
	2		Anschaffungsbeiträge für 1918 .....		20,000.000	20,000.000
			Titel 6 (Summe) ..		44,000.000	44,000.000
	7		Sachdemobilisierung <sup>1)</sup> .....			
	8		<b>Verschiedene Kriegsmaßnahmen:</b>			
	1		Amtshandlungen .....		8.000	8.000
	2		Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen .....		50.000	50.000
	3		Anderer Maßnahmen .....		210.000	210.000
			Titel 8 (Summe) ..		268.000	268.000
	9		Linderung der Wohnungsnot .....		10,000.000	10,000.000
	10		Zivilkleider für Militärpersonen .....		25,000.000	25,000.000
	11		<b>Kriegsgebiete in Deutschösterreich:</b>			
	1		Allgemeine Ausgaben .....		5,000.000	5,000.000
	2		Kriegskreditanstalt Klagenfurt .....		6,000.000	6,000.000
			Titel 11 (Summe) ..		11,000.000	11,000.000
			Kapitel 32 (Summe) ..		666,293.500	666,293.500
<b>XXIV. Liquidations-Ausgaben.</b>						
33			<b>Staatsschuld Österreichs:<sup>2)</sup></b>			
	1		<b>Staatsschulden vor 1867:</b>			
	1		Verzinsung .....	37,088.000		
			Davon ab Halbjahrsbeitrag Ungarns .....	10,588.000	26,500.000	26,500.000
	2		Tilgung .....		700.000	700.000
			Titel 1 (Summe) ..		27,200.000	27,200.000
			<b>Staatsschulden 1867 bis 1914:</b>			
	2	1	Verzinsung .....	53,800.000		53,800.000
	2	2	Tilgung .....	6,000.000		6,000.000
			Titel 2 (Summe) ..	59,800.000		59,800.000

<sup>1)</sup> Siehe Ausgaben-Kapitel 37, Titel 2.

<sup>2)</sup> Bisher „Staatsschuld“ (Kapitel 8). — Staatsschuld Deutschösterreichs siehe Kapitel 4.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatenausgaben		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			mit Verwendung bis 30. Juni 1919		
K r o n e n					
33	3		Kriegsschulden 1914 bis 1918:		
	1		442,700.000		442,700.000
	2				
			Titel 3 (Summe) ..		
			442,700.000		442,700.000
	4		Verwaltungsausgaben ..		
			6,700.000		6,700.000
			Kapitel 33 (Summe) ..		
			536,400.000		536,400.000
34			Eisenbahn=Kessortschulden Österreichs <sup>1)</sup>		
			7,600.000		7,600.000
35			Pensionen Österreichs:		
	1		29,000.000		29,000.000
	2		7,200.000		7,200.000
			Kapitel 35 (Summe) ..		
			36,200.000		36,200.000
36			Gemeinsame Angelegenheiten Österreich=		
			Ungarns: <sup>2)</sup>		
	1			53.000	53.000
	2			1,900.000	1,900.000
	3			271,000.000	271,000.000
	4			377.000	377.000
	5			51.000	51.000
	6			26,800.000	26,800.000
			Kapitel 36 (Summe) ..		
				300,181.000	300,181.000
37			Verschiedene Liquidations=Ausgaben:		
	1			1,000.000	1,000.000
	2			100.000	100.000
	3			450.000	450.000
	4				
	5			1,000.000	1,000.000
	6			2,000.000	2,000.000
	7			10,000.000	10,000.000
			Kapitel 37 (Summe) ..		
			1,450.000	13,100.000	14,550.000
			Kapitel 33—37 (Summe) ..		
			581,650.000	313,281.000	894,931.000
			Gesamte Staatenausgaben ..		
			1,364,452.000	1,112,797.100	2,477,249.100

<sup>1)</sup> Bisher „Zinsen- und Tilgungsdienst der den Eisenbahnetat belastenden Schulden, ferner Pachtrenten“ (Ausgaben-Kapitel 21, Titel 4).

<sup>2)</sup> Bisher „Pensionen“ (Ausgaben-Kapitel 9), und zwar „Allgemeine Pensionen“ (Titel 1) und „Gemeinschaftliche Zivilpensionen“ (Titel 2).

<sup>3)</sup> Bisher „Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrts-Einrichtungen“ (Ausgaben-Kapitel 21, Titel 5).

<sup>4)</sup> Bisher „Kabinettskanzlei, Beitrag Österreichs“ (Ausgaben-Kapitel 2) und „Gemeinsame Angelegenheiten“ (Ausgaben-Kapitel 6).

## Zweiter Teil: Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
			I. Nationalversammlung.			
1			Nationalversammlung .....			
			II. Gerichte öffentlichen Rechtes.			
2			Gerichte öffentlichen Rechtes .....			
			III. Staatsrechnungshof.			
3			Staatsrechnungshof .....			
			IV. Staatsschuld Deutschösterreichs.			
4			Staatsschuld Deutschösterreichs <sup>1)</sup> .....			
			V. Überweisungen.			
5			Überweisungen .....			
			VI. Pensionen Deutschösterreichs.			
6			Pensionen Deutschösterreichs: <sup>2)</sup>			
	1		Beiträge der Staatsbediensteten .....	2,000.000		2,000.000
			VII. Staatskanzlei.			
7			Staatskanzlei:			
	1		Staatsgesetzblatt .....	40.000		40.000
	2		Offizielle Zeitungen .....	1,230.000		1,230.000
	3		Telegraphen-Korrespondenz-Bureau .....	240.000		240.000
			Kapitel 7 (Summe) ..	1,510.000		1,510.000

<sup>1)</sup> Staatsschuld Österreichs siehe Einnahmen- und Ausgaben-Kapitel 33.

<sup>2)</sup> Pensionen Österreichs siehe Einnahmen- und Ausgaben-Kapitel 35.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
			VIII. Staatsiegelamt.			
8			Staatsiegelamt .....			
			IX. Äußeres.			
9			Äußeres:			
	1		Staatsamt des Äußern <sup>1)</sup> .....			
	2		Außendienst .....	100.000		100.000
			Kapitel 9 (Summe) .....	100.000		100.000
			X. Heerwesen.			
10			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen .....			
	2		Wehrmacht .....			
	3		Erziehungsanstalten .....		600.000	600.000
			Kapitel 10 (Summe) .....		600.000	600.000
			XI. Inneres.			
11			Inneres:			
	1		Staatsamt des Innern:			
	1		Allgemeine Einnahmen .....	2.000		2.000
	2		Unterbehörden und Organe:			
	1		Politische Behörden .....	25.000		25.000
	2		Polizeibehörden und Polizeiorgane .....	600.000		600.000
	3		Gendarmerie .....			
			Titel 2 (Summe) .....	625.000		625.000
			Kapitel 11 (Summe) .....	627.000		627.000

<sup>1)</sup> Liquid. Ministerium des Äußern siehe Einnahmen- und Ausgaben-Kapitel 36, Titel 2.

000026



Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			Kronen		
<b>XII. Unterricht.</b>					
12		Unterricht:			
	1	Staatsamt für Unterricht .....	300		300
	2	Schulaufsicht .....	1.000		1.000
	3	Kultus:			
	1	Katholischer Kultus:			
		1. Religionsfonde .....	1.547.300	26.900	1.574.200
		2. Stiftungen und Beiträge .....	4.100	1.700	5.800
		§ 1 (Summe) ..	1.551.400	28.600	1.580.000
	2	Evangelischer Kultus .....			
		Titel 3 (Summe) ..	1.551.400	28.600	1.580.000
	4	Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
	1	Universitäten .....	481.700	15.500	497.200
	2	Fakultäten außer Universitätsverband .....	12.900		12.900
	3	Technische Hochschulen .....	206.900		206.900
	4	Hochschule für Bodenkultur .....	65.700		65.700
	5	Tierärztliche Hochschule .....	5.000		5.000
	6	Sämtliche Hochschulen .....		100	100
	7	Wissenschaftliche Anstalten .....	17.600		17.600
	8	Beiträge für wissenschaftliche Zwecke .....			
		Titel 4 (Summe) ..	789.800	15.600	805.400
	5	Mittlerer und niederer Unterricht:			
	1	Mittelschulen .....	843.600	500	844.100
	2	Kommerzielles Bildungswesen .....	85.100	3.600	88.700
	3	Volksschulwesen .....	93.600		93.600
		Titel 5 (Summe) ..	1.022.300	4.100	1.026.400

0000270

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
12	6		Speziallehranstalten .....	1.600		1.600
	7		Allgemeines Bildungswesen .....			
	8		Kunst:			
	1		Bildende Kunst .....	3.500		3.500
	2		Denkmalpflege .....	4.400		4.400
	3		Musik und darstellende Kunst .....	86.700		86.700
	4		Literatur .....			
			Titel 8 (Summe) ..	94.600		94.600
	9		Stiftungen und Beiträge .....	3.300		3.300
			Kapitel 12 (Summe) ..	3.464.300	48.300	3.512.600
			<b>XIII. Justiz.</b>			
13			Justiz:			
	1		Staatsamt für Justiz .....	100		100
	2		Oberster Gerichtshof .....			
	3		Justizverwaltung in den Ländern .....	450.900		450.900
	4		Strafanstalten .....	778.500		778.500
			Kapitel 13 (Summe) ..	1.229.500		1.229.500
			<b>XIV. Finanzen.</b>			
14			Finanzverwaltung:			
	1		Staatsamt der Finanzen .....	5.000		5.000
	2		Unterbehörden und Organe:			
	1		Finanzbehörden .....	21.500		21.500
	2		Technische Finanzkontrolle .....	300		300
	3		Finanz-Profuratoren .....	59.600		59.600
	4		Finanzämter .....	4.300		4.300
	5		Panzierungsämter .....	1.500		1.500
	6		Staatszentrakasse und Finanzlandestassen .....			
	7		Grundsteuerkataster .....	190.000		190.000
	8		Zollämter .....	55.000		55.000
	9		Finanzwache .....	57.000		57.000
			Titel 2 (Summe) ..	389.200		389.200
			Kapitel 14 (Summe) ..	394.200		394.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
15			Öffentliche Abgaben:			
	1		Direkte Steuern:			
			Realsteuern:			
		1	Grundsteuer .....	12,527.000	10,036.000	22,563.000
		2	Hausklassensteuer .....	1,890.000		1,890.000
		3	Hauszinssteuer .....	41,500.000		41,500.000
		4	Fünfprozentige Steuer .....	2,517.000		2,517.000
			§§ 1—4 (Summe) ..	58,434.000	10,036.000	68,470.000
			Personalsteuern:			
		5	Allgemeine Erwerbsteuer .....	11,263.000	8,933.000	20,196.000
		6	Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben .....	17.000	11.000	28.000
		7	Erwerbsteuer rechnungspflichtiger Unternehmungen .....	22,545.000	12,630.000	35,175.000
		8	Rentensteuer .....	4,658.000	4,658.000	9,316.000
		9	Einkommensteuer .....	45,081.000	25,725.000	70,806.000
		10	Befoldungssteuer .....	2,613.000		2,613.000
		11	Tantiemenabgabe .....	1,907.000	1,907.000	3,814.000
			§§ 5—11 (Summe) ..	88,084.000	53,864.000	141,948.000
		12	Kriegssteuer .....		75,000.000	75,000.000
			§§ 1—12 (Summe) ..	146,518.000	138,900.000	285,418.000
		13	Verzugszinsen, Exekutionsgebühren und Strafen .....	1,090.000		1,090.000
			Titel 1 (Summe) ..	147,608.000	138,900.000	286,508.000
	2		Zölle:			
		1	Eingangszölle .....	38,000.000		38,000.000
		2	Nebengebühren .....	120.000		120.000
		3	Zollsicherstellungen .....	800.000		800.000
			Titel 2 (Summe) ..	38,920.000		38,920.000
	3		Verbrauchssteuern:			
		1	Branntweinsteuer:			
			1. Branntweinabgabe .....	3,600.000		3,600.000
			2. Preßhefeabgabe .....	50.000		50.000
			3. Denaturierungsgebühr .....	40.000		40.000
			§ 1 (Summe) ..	3,690.000		3,690.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
				K r o n e n			
15	3	2	Biersteuer .....	2,000.000		2,000.000	
		3	Zuckersteuer .....	30,000.000		30,000.000	
		4	Mineralölsteuer .....	2,000.000		2,000.000	
		5	Zündmittelsteuer .....	3,000.000		3,000.000	
		6	Schaumweinsteuer .....	200.000		200.000	
		7	Weinsteuer (auf offenem Lande) .....	1,300.000		1,300.000	
		8	Fleischsteuer (auf offenem Lande) .....	900.000		900.000	
		9	Linien-Verkehrssteuer:				
		1	1. in Wien .....	6,020.000		6,020.000	
	2	2. in anderen Städten (Verpachtung) .....	410.000		410.000		
			§ 9 (Summe) ..	6,430.000		6,430.000	
	10	10	Verchiedene Einnahmen .....	150.000		150.000	
			Titel 3 (Summe) ..	49,670.000		49,670.000	
	4		Gebühren:				
			1	1	Stempel .....	20,000.000	
2			2	Rechtsgebühren .....	60,000.000		60,000.000
3			3	Tagen .....	1,500.000		1,500.000
4		Eisenbahn-Verkehrssteuern:					
1		1	1. Fahrkartensteuer .....	14,500.000		14,500.000	
2		2	2. Frachtsteuer .....	35,000.000		35,000.000	
3		3	3. Gepäcksteuer .....	500.000		500.000	
			§ 4 (Summe) ..	50,000.000		50,000.000	
			Titel 4 (Summe) ..	131,500.000		131,500.000	
		Kapitel 15 (Summe) ..	367,698.000	138,900.000	506,598.000		
16	1	Monopole:					
		Tabak:					
		1	1	Erzeugung .....	200.000		200.000
		2	2	Verleiß .....	146,750.000		146,750.000
		Titel 1 (Summe) ..	146,950.000		146,950.000		

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe	
				K r o n e n			
16	2	Salz:					
		1	Erzeugung .....	1,001.000		1,001.000	
		2	Berchleiß .....	10,000.000		10,000.000	
				Titel 2 (Summe) ..	11,001.000		11,001.000
		3	Süßstoffe .....		4,000.000		4,000.000
		4	Staatslotterien:				
		1	Zahlenlotto .....		11,038.800		11,038.800
		2	Klassenlotterie .....		14,027.000		14,027.000
				Titel 4 (Summe) ..	25,065.800		25,065.800
				Kapitel 16 (Summe) ..	187,016.800		187,016.800
17		Betriebe:					
	1	Staatsdruckerei .....		9,000.000		9,000.000	
	2	Münzwesen .....		907.100		907.100	
				Kapitel 17 (Summe) ..	9,907.100		9,907.100
18		Kassenverwaltung:					
	1	Kaduzitäten .....		36.000		36.000	
	2	Militärtage <sup>1)</sup> .....					
	3	Punzierungsgebühren .....		100.000		100.000	
	4	Münzgewinn:					
		1	Kursgewinn .....			200.000	200.000
		2	Ausmünzungsgewinn .....			400.000	400.000
				Titel 4 (Summe) ..		600.000	600.000
		5	Oesterreichisch-ungarische Bank:				
		1	Notensteuer .....				
	2	Anteil am Reingewinn <sup>2)</sup> .....					
			Titel 5 (Summe) ..				

<sup>1)</sup> Siehe Einnahmen-Kapitel 37, Titel 3.  
<sup>2)</sup> Siehe Einnahmen-Kapitel 37, Titel 4.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen		
			Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
			K r o n e n		
18	6	Zinsen aus mobilem Staatsvermögen.....	2,019.000	5.000	2,024.000
	7	Unbewegliches Staatseigentum:			
	1	Veräußerungen .....		245.000	245.000
	2	Belastungen .....		600	600
	3	Nutzungen .....	52.200	10.000	62.200
	4	Ablösungen .....		4.300	4.300
		Titel 7 (Summe) ..	52.200	259.900	312.100
	8	Verschiedene Einnahmen:			
	1	Staatsaufsichtsgebühren .....	138.000		138.000
	2	Regiekostenbeiträge .....	204.000		204.000
	3	Staatsanteil an Gefälligstrafgelber-Überschüssen .....	80.000		80.000
	4	Rückzahlung von Schuldbeträgen .....	133.000		133.000
	5	Andere Einnahmen .....	120.000	530.000	650.000
		Titel 8 (Summe) ..	675.000	530.000	1,205.000
		Kapitel 18 (Summe) ..	2,882.200	1,394.900	4,277.100
		Kapitel 14—18 (Summe) ..	567,898.300	140,294.900	708,193.200
<b>XV. Landwirtschaft.</b>					
19		Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	1	Staatsamt für Landwirtschaft.....	900		900
	2	Lehr- und Versuchswesen .....	119.900		119.900
	3	Landeskultur .....	61.900	500.000	561.900
	4	Pferdezucht .....	990.000		990.000
	5	Veterinärwesen .....	250.000		250.000
		Kapitel 19 (Summe) ..	1,422.700	500.000	1,922.700
20		Forste und Domänen:			
	1	Forst- und Domänen-Direktionen .....			
	2	Forste und Domänen des Staates .....	11,231.800	1.200	11,233.000
	3	Forste und Domänen der Religionsfond .....	2,457.100	37.300	2,494.400
		Kapitel 20 (Summe) ..	13,688.900	38.500	13,727.400
		Kapitel 19—20 (Summe) ..	15,111.600	538.500	15,650.100

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatseinnahmen	Kronen			
				Ordentliche	Außerordentliche	Summe	
<b>XVI. Gewerbe, Industrie und Handel.</b>							
21	Gewerbe, Industrie und Handel, Allgemeine Verwaltung:						
	1	Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel:					
		1	Allgemeine Einnahmen .....	27.100	5.000	32.100	
		2	Besondere Einnahmen .....	200		200	
		3	Handelsstatistik:				
		1.	Statistik des Außenhandels .....	147.600		147.600	
		2.	Statistik des Zwischenverkehrs .....	128.000		128.000	
			§ 3 (Summe) ..	275.600		275.600	
		4	Wasserstraßen-Baudirektion .....				
			Kapitel 21 (Summe) ..	302.900	5.000	307.900	
22	Postverwaltung:						
	1	Postanstalt:					
		1	Post .....	63,421.200		63,421.200	
		2	Telegraph .....	8,446.500		8,446.500	
		3	Fernsprecher .....	15,592.500		15,592.500	
		4	Anderer Einnahmen .....	1,015.700	511.600	1,527.300	
			Titel 1 (Summe) ..	88,475.900	511.600	88,987.500	
	2	Postsparkassenamt .....			11,976.000		11,976.000
			Kapitel 22 (Summe) ..	100,451.900	511.600	100,963.500	
			Kapitel 21—22 (Summe) ..	100,754.800	516.600	101,271.400	
<b>XVII. Öffentliche Arbeiten.</b>							
23	Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung:						
	1	Staatsamt für öffentliche Arbeiten .....			14.900		14.900
	2	Patentwesen .....			20.000		20.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
23	3		Technisches Versuchswesen.....	10.500		10.500
	4		Eichwesen.....	613.600		613.600
	5		Gewerbeförderung.....	22.000	3.000	25.000
	6		Gewerbliches Bildungswesen.....	316.300	50.700	367.000
	7		Bergbehörden.....	15.000		15.000
	8		Montanlehranstalten.....	1.500		1.500
	9		Montangebühren.....	298.200		298.200
			Kapitel 23 (Summe).....	1.312.000	53.700	1.365.700
24			Bauwesen:			
	1		Staatsbaudienst.....	112.500		112.500
	2		Straßenbauten.....	18.300	19.000	37.300
	3		Wasserbauten.....	33.800	12.100	45.900
	4		Hochbauten.....		2.000.000	2.000.000
	5		Staatsgebäudeverwaltung.....	270.200		270.200
			Kapitel 24 (Summe).....	434.800	2.031.100	2.465.900
25			Montanbetriebe:			
	1		Montanwerke.....	25,634.000	89.000	25,723.000
	2		Erwerb von Bergbau-Berechtigungen.....			
			Kapitel 25 (Summe).....	25,634.000	89.000	25,723.000
			Kapitel 23—25 (Summe).....	27,380.800	2,173.800	29,554.600
			XVIII. Verkehrswesen.			
26			Verkehrswesen:			
	1		Staatsamt für Verkehrswesen.....	105.000		105.000
	2		Staatsbahnbetrieb:			
	1		Transporteinnahmen.....	313,000.000		313,000.000
	2		Sonstige Einnahmen.....	13,600.000		13,600.000



Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
26	2	3	Einnahmen aus dem Salzgeschäft .....	2,010.000		2,010.000
		4	Einnahmen für die im Voranschlagsjahre voraussichtlich zur Eröffnung oder Betriebsübernahme gelangenden neuen Strecken .....			
		5	Außerordentliche Einnahmen .....		2,300.000	2,300.000
			Titel 2 (Summe) ..	328,610.000	2,300.000	330,910.000
		3	Bodensee-Dampfschiffahrt .....	90.000		90.000
4		Anteile des Staates am Gemeinschaftsverkehre und am Ertrage von Privatbahnen .....		640.000	640.000	
	5	Garantierte Eisenbahnen .....		800	800	
			Kapitel 26 (Summe) ..	328,805.000	2,940.800	331,745.800
27			.....			
			<b>XIX. Volksernährung.</b>			
28			<b>Volksernährung:</b>			
	1		Staatsamt für Volksernährung .....	10.400		10.400
	2		Äußerer Ernährungsdienst .....	2.000		2.000
			Kapitel 28 (Summe) ..	12.400		12.400
			<b>XX. Soziale Fürsorge.</b>			
29			<b>Soziale Fürsorge:</b>			
	1		Staatsamt für soziale Fürsorge .....	600	41.200	41.800
	2		Arbeiterfürsorge .....			
	3		Gewerbeinspektion .....	6.200		6.200
			Kapitel 29 (Summe) ..	6.800	41.200	48.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
			<b>XXI. Volksgesundheit.</b>			
30	1		<b>Volksgesundheit:</b>			
			Staatsamt für Volksgesundheit:			
	1		Verschiedene Einnahmen .....	10.200		10.200
	2		Staatsanstalten .....	373.600		373.600
	3		Heilanstalten für Heeresangehörige.....	500.000		500.000
			Titel 1 (Summe) ..	883.800		883.800
	2		Außerer Gesundheitsdienst .....	500		500
			Kapitel 30 (Summe) ..	884.300		884.300
			<b>XXII. Kriegs- und Übergangswirtschaft.</b>			
31			<b>Kriegs- und Übergangswirtschaft:</b>			
	1		Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft .....			
			<b>XXIII. Kriegsmaßnahmen.</b>			
32			<b>Kriegsmaßnahmen:</b>			
	1		Sachdemobilisierung <sup>1)</sup> .....			
	2		Kriegsflüchtlinge .....	10.000.000		10.000.000
	3		Verschiedene Kriegsmaßnahmen:			
	1		Verkauf von Lebensmitteln .....	200.000		200.000
	2		Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen .....	70.000		70.000
	3		Andere Maßnahmen .....	200.000		200.000
			Titel 3 (Summe) ..	470.000		470.000
	4		Zivilkleider für Militärpersonen .....	500.000		500.000
	5		Arbeitslosenfürsorge .....	5.000.000		5.000.000
	6		Staatsanteil am Zündhölzchenpreise .....	2.500.000		2.500.000
			Kapitel 32 (Summe) ..	18.470.000		18.470.000

<sup>1)</sup> Siehe Einnahmen-Kapitel 37, Titel 2.

2000036

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer- ordentliche	Summe
				K r o n e n		
<b>XXIV. Liquidations-Einnahmen.</b>						
33			Staatsschuld Österreichs.....	600.000		600.000
34			Eisenbahn-Ressortschulden Österreichs .....			
35			<b>Pensionen Österreichs:</b>			
	1		Staatsbedienstete .....			
	2		Staatsbahnbedienstete .....			
			Kapitel 35 (Summe).....			
36			<b>Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns:</b>			
	1		Kabinettskanzlei.....			
	2		Liqu. Ministerium des Außern.....			
	3		Liqu. Kriegsministerium (Heer und Marine).....			
	4		Liqu. Gemeinsames Finanzministerium.....			
	5		Liqu. Gemeinsamer Oberster Rechnungshof .....			
	6		Heeres- und Marine-Pensionen.....			
			Kapitel 36 (Summe).....			
37			<b>Verschiedene Liquidations-Einnahmen:</b>			
	1		Liqu. Zentralstellen Österreichs.....			
	2		Sachdemobilisierung .....		6.000.000	6.000.000
	3		Militärtage .....	440.000		440.000
	4		Österreichisch-ungarische Bank, Anteil am Reingewinn .....	4.780.000		4.780.000
	5		Meliorationsfond.....			
	6		Verwaltungs-Einnahmen .....		1.500.000	1.500.000
	7		Anderer Einnahmen .....		1.000.000	1.000.000
			Kapitel 37 (Summe).....	5.220.000	8.500.000	13.720.000
			Kapitel 33—37 (Summe).....	5.820.000	8.500.000	14.320.000
			<b>Gesamte Staatseinnahmen.....</b>	<b>1.055.604.800</b>	<b>174.124.100</b>	<b>1.229.728.900</b>

Hauptübersicht  
1. Jänner bis 30. Juni 1919.

Rechnung	Staatseinnahmen	Staatseinnahmen	Staatseinnahmen	Staatseinnahmen	Staatseinnahmen
3.240.000	.....	.....	.....	.....	.....
515.000	.....	.....	.....	.....	.....
385.000	.....	.....	.....	.....	.....
33.000.000	.....	.....	.....	.....	.....
10.581.400	.....	.....	.....	.....	.....
1.000.000	.....	.....	.....	.....	.....
3.681.000	.....	.....	.....	.....	.....
110.000	.....	.....	.....	.....	.....
14.000.000	.....	.....	.....	.....	.....
143.883.700	.....	.....	.....	.....	.....
85.800.000	.....	.....	.....	.....	.....
50.450.000	.....	.....	.....	.....	.....
50.380.000	.....	.....	.....	.....	.....
3.412.000	.....	.....	.....	.....	.....
<b>Hauptübersicht.</b>					
1. Jänner bis 30. Juni 1919.					
<b>Staatseinnahmen und Staatseinnahmen.</b>					
12.082.300	.....	.....	.....	.....	.....
68.802.400	.....	.....	.....	.....	.....
77.000.000	.....	.....	.....	.....	.....
500.547.800	.....	.....	.....	.....	.....
8.171.700	.....	.....	.....	.....	.....
4.308.200	.....	.....	.....	.....	.....
57.184.700	.....	.....	.....	.....	.....
383.400	.....	.....	.....	.....	.....
682.202.800	.....	.....	.....	.....	.....
1.583.318.100	.....	.....	.....	.....	.....
304.981.000	.....	.....	.....	.....	.....
2.477.249.100	.....	.....	.....	.....	.....

## Hauptübersicht.

1. Jänner bis 30. Juni 1919.

Gruppe	Kapitel	Staatsausgaben	Kronen
I	1	Nationalversammlung .....	2,940.000
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes .....	515.000
III	3	Staatsrechnungshof .....	335.200
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs .....	32,000.000
V	5	Überweisungen .....	40,581.400
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs .....	1,000.000
VII	7	Staatskanzlei .....	3,631.000
VIII	8	Staatsiegelamt .....	110.000
IX	9	Außeres .....	14,000.000
X	10	Heerwesen .....	143,553.700
XI	11	Inneres .....	65,809.000
XII	12	Unterricht .....	30,550.000
XIII	13	Justiz .....	20,360.200
XIV		Finanzen .....	94,512.000
	14	Finanzverwaltung .....	24,948.800
	15	Öffentliche Abgaben .....	4,160.000
	16	Monopole .....	56,857.500
	17	Betriebe .....	6,870.700
	18	Rassenverwaltung .....	1,675.000
XV		Landwirtschaft .....	18,089.300
	19	Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung .....	11,193.500
	20	Forste und Domänen .....	6,895.800
XVI		Gewerbe, Industrie und Handel .....	66,693.400
	21	Gewerbe, Industrie und Handel, Allgemeine Verwaltung .....	4,403.600
	22	Postverwaltung .....	62,289.800
XVII		Öffentliche Arbeiten .....	47,660.500
	23	Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung .....	9,757.300
	24	Bauwesen .....	16,905.300
	25	Montanbetriebe .....	20,997.900
XVIII		Verkehrswesen .....	265,547.900
	26	Verkehrswesen .....	265,547.900
	27	(Öffen) .....	
XIX	28	Volksernährung .....	6,474.700
XX	29	Soziale Fürsorge .....	4,203.200
XXI	30	Volksgesundheit .....	57,124.700
XXII	31	Kriegs- und Übergangswirtschaft .....	333.400
XXIII	32	Kriegsmaßnahmen .....	666,293.500
		Kapitel 1—32 (Summe) .....	1,582,318.100
XXIV		Liquidations-Ausgaben .....	894,931.000
	33	Staatsschuld Österreichs .....	536,400.000
	34	Eisenbahn-Ressortschulden Österreichs .....	7,600.000
	35	Pensionen Österreichs .....	36,200.000
	36	Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns .....	300,181.000
	37	Verschiedene Liquidations-Ausgaben .....	14,550.000
		Gesamte Staatsausgaben .....	2,477,249.100

000039

# Hauptübersicht.

1. Jänner bis 30. Juni 1919.

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Kronen
I	1	Nationalversammlung .....	
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes .....	
III	3	Staatsrechnungshof .....	
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs .....	
V	5	Überweisungen .....	
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs .....	2,000.000
VII	7	Staatskanzlei .....	1,510.000
VIII	8	Staatsiegelamt .....	
IX	9	Außeres .....	100.000
X	10	Heerwesen .....	600.000
XI	11	Inneres .....	627.000
XII	12	Unterricht .....	3,512.600
XIII	13	Justiz .....	1,229.500
XIV		Finanzen .....	708,193.200
	14	Finanzverwaltung .....	394.200
	15	Öffentliche Abgaben .....	506,598.000
	16	Monopole .....	187,016.800
	17	Betriebe .....	9,907.100
	18	Kassenverwaltung .....	4,277.100
XV		Landwirtschaft .....	15,650.100
	19	Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung .....	1,922.700
	20	Forste und Domänen .....	13,727.400
XVI		Gewerbe, Industrie und Handel .....	101,271.400
	21	Gewerbe, Industrie und Handel, Allgemeine Verwaltung .....	307.900
	22	Postverwaltung .....	100,963.500
XVII		Öffentliche Arbeiten .....	29,554.600
	23	Öffentliche Arbeiten, Allgemeine Verwaltung .....	1,365.700
	24	Bauwesen .....	2,465.900
	25	Montanbetriebe .....	25,723.000
XVIII		Verkehrswesen .....	331,745.800
	26	Verkehrswesen .....	331,745.800
	27	(Offen) .....	
XIX	28	Völkernahrung .....	12.400
XX	29	Soziale Fürsorge .....	48.000
XXI	30	Volksgefundheit .....	884.300
XXII	31	Kriegs- und Übergangswirtschaft .....	
XXIII	32	Kriegsmaßnahmen .....	18,470.000
		Kapitel 1—32 (Summe) .....	1.215,408.900
XXIV		Liquidations-Einnahmen .....	14,320.000
	33	Staatsschuld Österreichs .....	600.000
	34	Eisenbahn-Ressortschulden Österreichs .....	
	35	Pensionen Österreichs .....	
	36	Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns .....	
	37	Verschiedene Liquidations-Einnahmen .....	13,720.000
		Gesamte Staatseinnahmen .....	1.229,728.900

000040

# Erläuterungen

zum

Entwurf des Finanzgesetzes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919.

	Seite
I. Abschnitt: Staatsrechtliche Grundlagen . . . . .	43—44
II. „ Formaler Neuaufbau des Staatsvoranschlages . . . . .	45—47
III. „ Staatsausgaben und Staatseinnahmen . . . . .	48—58
IV. „ Roh- und Reineinnahmen . . . . .	59—60
V. „ Entwurf des Finanzgesetzes . . . . .	61
VI. „ Gesetz vom 27. November 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 (St. G. Bl. Nr. 74) . . . . .	62
VII. „ Grundsätze für die Gebarung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 . 63 u. 64	

000041

## Erläuterungen

zum

### Entwurfe des Finanzgesetzes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919.

#### I. Abschnitt: Staatsrechtliche Grundlagen.

Der Staat Österreich ist Ende Oktober 1918 politisch in mehrere Nationalstaaten zerfallen; auf seinem Boden entstanden die tschecho-slowakische Republik<sup>1)</sup> und die deutschösterreichische Republik;<sup>2)</sup> die übrigen Gebiete sind dem polnischen, ukrainischen und rumänischen Nationalstaate, ferner dem jugoslawischen und italienischen Staate zugefallen.

Die Republik Deutschösterreich hat die Gebietshoheit über folgende Länder in Anspruch genommen:<sup>3)</sup> Österreich unter der Enns (einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des deutschen Gebietes um Neubistritz), Österreich ob der Enns (einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen), Salzburg, Steiermark, Kärnten (mit Ausschluß der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete), Tirol (mit Ausschluß des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes), Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Jglau und Olmütz. Da die von Deutschösterreich in Anspruch genommene Gebietshoheit in den nördlichen Randgebieten (insbesondere Deutschböhmen und Sudetenland) von der tschecho-slowakischen Republik, in den südlichen Randgebieten vom jugoslawischen Nationalstaat bestritten wurde, wird die gegenseitige endgültige Abgrenzung erst in den Friedensverträgen festgestellt werden können.

Der politische Zerfall Österreichs und die auf seinen Trümmern erfolgte Bildung neuer Staaten hatte die Zerlegung und Auflösung des früheren einheitlichen Verwaltungsapparates Österreichs zur Folge. Deutschösterreich war unmittelbar nach dem Zerfalle des alten Österreichs bestrebt, Ordnung in das entstandene Chaos der Verwaltung zu bringen. Laut Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, wurden die k. u. k. Ministerien und die k. k. Ministerien aufgelöst und ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter übertragen; den anderen Nationalstaaten wurden ihre Ansprüche an die erwähnten Ministerien sowie auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen gewahrt; die Liquidierung dieser Ansprüche wurde völkerrechtlichen Vereinbarungen durch Kommissionen vorbehalten, bis zu deren Bildung die deutschösterreichischen Staatsämter das Gemeinschaftsgut, soweit es sich auf dem Staatsgebiete der Republik Deutschösterreich vorfindet, als Treuhänder aller beteiligten Nationen zu verwalten haben.

<sup>1)</sup> Unabhängigkeitserklärung vom 28. Oktober 1918.

<sup>2)</sup> Beschluß der provisorischen Nationalversammlung Deutschösterreichs vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, Gesetz vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, und Staatserklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 41, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich; Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4.



Die frühere österreichische Regierung hatte zur Führung des Staatshaushaltes Österreichs im Verwaltungsjahre 1918/19 den Entwurf eines Finanzgesetzes eingebracht,<sup>4)</sup> der vom Abgeordnetenhaus aber nicht verabschiedet wurde. Das letzte österreichische Budgetprovisorium über die Führung des österreichischen Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918<sup>5)</sup> ist tatsächlich nur bis Ende des Rechnungsmonates Oktober 1918 in Kraft geblieben und von diesem Zeitpunkt ab durch den Zerfall Österreichs gegenstandslos geworden. Später hat dann auch die zur Vorbereitung der Liquidierung der finanziellen Angelegenheiten Österreichs eingesetzte Kommission beschlossen,<sup>6)</sup> daß der letzte Staatsrechnungsabschluß Österreichs die Zeit vom 1. Juli bis Ende des Rechnungsmonates Oktober 1918 zu umfassen hat. Im Sinne dieses Beschlusses hat die Staatswirtschaft Österreichs mit Ende des Rechnungsmonates Oktober 1918 aufgehört und die selbständige Staatswirtschaft der auf dem Boden Österreichs entstandenen neuen Nationalstaaten mit dem Rechnungsmonate November 1918 begonnen.

Die neue Regierung Deutschösterreichs hat zur Führung des Staatshaushaltes Deutschösterreichs folgende Anordnungen erlassen:

Erlaß des deutschösterreichischen Staatssekretärs der Finanzen vom 21. November 1918, Z. 393, über die staatliche Gebarung Deutschösterreichs vom 1. November bis 31. Dezember 1918;

Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 (Budgetprovisorium);<sup>7)</sup>

Erlaß des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 4. Dezember 1918, Z. 4343, über die Grundsätze für die Gebarung in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919.

Behufs Ergänzung dieser Anordnungen wird nunmehr im Sinne des § 1, Absatz 2, des vorerwähnten Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, auch ein ziffermäßiger Staatsvoranschlag Deutschösterreichs zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Mit Rücksicht auf den bereits weit vorgeschrittenen Zeitpunkt der laufenden Gebarungsperiode sowie im Hinblick auf die ganz besonderen Schwierigkeiten, die sich der Schätzung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter den gegenwärtigen Verhältnissen entgegenstellen, mußte die Aufstellung des Staatsvoranschlagsentwurfes für die laufende Gebarungsperiode auf die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 und auf die Vorlage des Summariums (Hauptheft) beschränkt werden.

Im Interesse der ehesten Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Gebarung wurden auf Grund der mit §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74 (Budgetprovisorium), erteilten Ermächtigung alle Behörden angewiesen, bis zur Erlassung des Finanzgesetzes den begedruckten Entwurf des Staatsvoranschlags für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 der Gebarung zugrunde zu legen.<sup>8)</sup> Dieser Vorgang schließt sich auch vollkommen an die frühere Praxis Österreichs an, nach der regelmäßig nach dem Zustandekommen des Gesetzes über das Budgetprovisorium der Staatsvoranschlagsentwurf in Form einer Dienstesinstruktion in Vollzug gesetzt wurde.

<sup>4)</sup> 1144 der Beilagen des österreichischen Abgeordnetenhauses, 1918.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 30. Juli 1918, St. G. Bl. Nr. 285.

<sup>6)</sup> Sitzungen vom 22. November 1918 und 20. Jänner 1919.

<sup>7)</sup> Siehe Seite 62.

<sup>8)</sup> Siehe Seite 3-39.

## II. Abschnitt. Formaler Neuaufbau des Staatsvoranschlages.

Bereits der letzte österreichische Staatsvoranschlagsentwurf für das Verwaltungsjahr 1918/19 hat gegenüber jenen der Vorjahre eine allgemein systematische und formale Neuregelung erfahren, mit Ausnahme der Ressorts der Landesverteidigung und der Eisenbahnen.<sup>1)</sup> Der formale Neuaufbau der Landesverteidigung muß mit Rücksicht auf die Ungewißheit der künftigen militärischen Organisation, jener der Eisenbahnen mit Rücksicht auf die besonderen technischen Schwierigkeiten einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

Dieser formale Neuaufbau des österreichischen Staatsvoranschlagsentwurfes für das Verwaltungsjahr 1918/19 konnte in seiner systematischen Gliederung im allgemeinen auch im vorliegenden Staatsvoranschlagsentwurf Deutschösterreichs beibehalten werden, mit Ausnahme jener Abänderungen und Ergänzungen, die sich infolge der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse als unumgänglich notwendig erwiesen haben.

Die Gründe für diese formalen Abänderungen und Ergänzungen sind:

Auf Grund der bereits im ersten Abschnitte erwähnten Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich<sup>2)</sup> hat die Staatsverwaltung Deutschösterreichs eine Doppelrolle übernommen; einerseits hat sie den aus den Trümmern des alten Staates neugebildeten deutschösterreichischen Staat mit einer eigenen selbständigen Ausgaben- und Einnahmewirtschaft zu verwalten, andererseits nimmt sie Teil an der Liquidation des Vermögens des früheren Österreich. Aus dieser doppelten Funktion müssen nun jetzt bei der Neuaufstellung des Staatsvoranschlages die budgettechnischen Konsequenzen gezogen werden, indem die deutschösterreichische Staatswirtschaft, soweit als dies überhaupt technisch durchführbar ist, auch voranschlagsmäßig von der Liquidationswirtschaft getrennt wird.

Hierdurch ergeben sich von selbst zwei Teile des Voranschlages:

1. Die deutschösterreichischen Gruppen I bis XXIII (Kapitel 1 bis 32) einerseits und
2. die Liquidationsgruppe XXIV (Kapitel 33 bis 37) andererseits.

Zu 1. Deutschösterreichische Gruppen I bis XXIII: In den deutschösterreichischen Gruppen I bis XXIII (Kapitel 1 bis 32) sind alle jene Gebahrungen dargestellt, die vorwiegend deutschösterreichischen Zwecken dienen. Allerdings ist es technisch nicht vermeidbar, daß in diesen Gruppen auch Liquidationsgebahrungen mitunterlaufen, die aber im Sinne der aufgestellten Gebahrungsgrundsätze<sup>3)</sup> gesondert zu verrechnen sein werden. In der Gliederung der deutschösterreichischen Gruppen sind gegenüber jener des österreichischen Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 folgende Änderungen hervorzuheben:

Gruppe I—III, Kapitel 1, „Nationalversammlung“ (früher Kapitel 3 Reichsrat), Kapitel 2 „Gerichte öffentlichen Rechtes“ (früher Kapitel 4), Kapitel 3 „Staatsrechnungshof“ (früher Kapitel 5 Oberster Rechnungshof).

Gruppe IV, Kapitel 4, „Staatsschuld Deutschösterreichs“, ist für den Dienst der Kreditoperationen Deutschösterreichs bestimmt; hingegen wird der Dienst der Staatsschuld des früheren Österreichs (früher Kapitel 8) auf die Gruppe XXIV, Liquidation, Kapitel 33, dargestellt.

Gruppe V, Kapitel 5, „Überweisungen“ (früher Kapitel 7).

Gruppe VI, Kapitel 6, „Pensionen Deutschösterreichs“ enthält ausschließlich den Pensionsdienst Deutschösterreichs; hingegen wird der Pensionsdienst des früheren Österreichs (früher Kapitel 9) auf die Gruppe XXIV Liquidation, Kapitel 35 überstellt.

<sup>1)</sup> Siehe Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1918/19, Seite 53 bis 56.

<sup>2)</sup> Beschluß vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt und Gesetz vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich.

<sup>3)</sup> Siehe Seite 63 und 64.

Gruppe VII—XXIII (Kapitel 7—32) dienen der Darstellung der einzelnen deutschösterreichischen Verwaltungszweige; ihre Reihenfolge und ihre Benennung wurde den geänderten Verhältnissen, angepaßt.<sup>4)</sup>

Die Abweichungen in der Reihenfolge und der Benennung der Gruppen und Kapitel gegenüber dem Voranschlag 1918/19 sind:

Gruppe VII, Kapitel 7 „Staatskanzlei“ (früher Kapitel 10, Ministerrat).

Gruppe VIII, Kapitel 8 „Staatsiegelamt (neu).“

Gruppe IX, Kapitel 9 „Außeres“ ist für das deutschösterreichische Staatsamt des Außern und den Außendienst bestimmt (früher im Kapitel 6 unter den Gemeinsamen Angelegenheiten).

Gruppe X, Kapitel 10 „Heerwesen“ (früher Kapitel 6 Gemeinsame Angelegenheiten und Kapitel 12 Landesverteidigung),

Gruppe XI, Kapitel 11 „Inneres“ (früher Kapitel 11),

Gruppe XII, Kapitel 12 „Unterricht“ (früher Kapitel 13 Kultus und Unterricht),

Gruppe XIII, Kapitel 13 „Justiz“ (früher Kapitel 25).

Gruppe XIV, Kapitel 14—18, „Finanzen“ (früher Kapitel 14—18),

Gruppe XV, Kapitel 19—20 „Landwirtschaft“ (früher Kapitel 23—24 Ackerbau),

Gruppe XVI, Kapitel 21—22 „Gewerbe, Industrie und Handel“ (früher Kapitel 19—20 Handel),

Gruppe XVII, Kapitel 23—25 „Öffentliche Arbeiten“ (früher Kapitel 26—28),

Gruppe XVIII, Kapitel 26—27 „Verkehrswesen“ (früher Kapitel 21—22 Eisenbahnen),

Gruppe XIX, Kapitel 28 „Volksernährung“ (früher Kapitel 10 Ministerrat),

Gruppe XX, Kapitel 29 „Soziale Fürsorge“ (früher Kapitel 29).

Gruppe XXI, Kapitel 30 „Volksgesundheit“ (früher Kapitel 30),

Gruppe XXII, Kapitel 31 „Kriegs- und Übergangswirtschaft“ (früher Kapitel 19 Handel),

Gruppe XXIII, Kapitel 32 „Kriegsmaßnahmen“ (früher Kapitel 32).

Im übrigen wurde die systematische Gliederung innerhalb dieser Verwaltungszweige aus dem österreichischen Voranschlag 1918/19 übernommen.

Endlich sind die im Voranschlag 1918/19 vorgesehenen Kapitel 1 „Allerhöchster Hofstaat“, Kapitel 2. „Kabinettskanzlei“, Kapitel 31 „Wiederaufrichtung der Kriegsgebiete“ weggefallen.

Zu 2: Liquidationsgruppe XXIV. In der Gruppe XXIV Liquidation Kapitel, 33—37 wird der Anteil Deutschösterreichs an allen jenen Gebarungen dargestellt, welche aus Verpflichtungen oder Rechten des früheren Österreichs oder der früheren Monarchie (im folgenden kurz „Liquidationsgebarungen“ genannt) entspringen und bis zur endgültigen Auseinandersetzung vorläufig noch auf gemeinschaftliche Rechnung aller Nationalstaaten entweder ungeteilt und zentralisiert von einer bestimmten Stelle oder kommissionsweise in den einzelnen Nationalstaaten vollzogen werden müssen, zum Beispiel Dienst der Staatschuld und Staatseisenbahnressortschulden Österreichs, Pensionen Österreichs, Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns, überhaupt alle Liquidationsausgaben (Einnahmen), deren Teilung aus technischen Gründen erst der Liquidation vorbehalten werden muß. Im nächsten III. Abschnitte wird näher ausgeführt, daß eine erschöpfende Darstellung dieser Liquidationsgebarungen technisch ausgeschlossen ist und daß daher aus dieser Darstellung keinerlei Schlussfolgerungen für die feinerzeitige endgültige Auseinandersetzung der Liquidationsgebarungen abgeleitet werden dürfen.

Die Darstellung der Liquidationsgruppe mußte daher von vornherein auf die hauptsächlich in Betracht kommenden Liquidationsgebarungen beschränkt werden. Diese sind:

Kapitel 33, „Staatschuld Österreichs“: Hier wird die auf Deutschösterreich entfallende Teilquote jener Gebarungen für gemeinsame und österreichische Staatsschulden veranschlagt, die bisher im österreichischen Voranschlag 1918/19 unter Kapitel 8 dargestellt waren.

Kapitel 34, „Eisenbahnressortschulden Österreichs“: Hier wird die voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallende Teilquote der Ausgaben für die sogenannten Eisenbahnressortschulden veranschlagt, die bisher im österreichischen Staatsvoranschlag 1918/19 unter Kapitel 21 (Eisenbahnen), Titel 4 (Zinsen- und Tilgungsdienst der den Eisenbahnetat belastenden Schulden, ferner Pachtrenten) dargestellt waren.

<sup>4)</sup> § 13 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, St. G. Bl. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Kapitel 35, „Pensionen Österreichs“, enthält im Titel 1 „Staatsbedienstete“ und im Titel 2 „Staatsbahnbedienstete“ die voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallenden Quoten jener Pensionsebeharungen, die im österreichischen Staatsvoranschlag 1918/19 unter Kapitel 9 (Allgemeine Pensionen und gemeinschaftliche Zivilpensionen) und unter Kapitel 21 (Eisenbahnen), Titel 5 (Altersversorgungsanstalten) dargestellt waren.

Kapitel 36, „Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns“: Hier werden die voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallenden Anteile der Beiträge Österreichs zu jenen gemeinsamen Gebarungen der früheren Monarchie dargestellt, die im österreichischen Staatsvoranschlag 1918/19 unter Kapitel 2 (Kabinettskanzlei) und Kapitel 6 (Gemeinsame Angelegenheiten) veranschlagt waren, und zwar:

- Titel 1: Kabinettskanzlei.
- Titel 2: Liquidierendes Ministerium des Äußern.
- Titel 3: Liquidierendes Kriegsministerium (Heer und Marine).
- Titel 4: Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium.
- Titel 5: Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof.
- Titel 6: Heeres- und Marinepensionen.

Kapitel 37, „Verschiedene Liquidationsausgaben (Einnahmen)“: Hier werden alle anderen in den vorstehenden Kapiteln nicht gedachten Liquidationsausgaben (Einnahmen) veranschlagt, zum Beispiel Militärtage, Sachdemobilisierung, liquidierende Zentralstellen Österreichs, Verwaltungsausgaben (Einnahmen), Anteil am Reingewinne der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Meliorationsfond und andere Ausgaben (Einnahmen).

### III. Abschnitt: Staatsausgaben und Staatseinnahmen.

Der vorliegende Summarentwurf des Staatsvoranschlags Deutschösterreichs für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 kann nur als beiläufiges Bild des Staatshaushaltes aufgefaßt werden; denn die gegenwärtigen ungeklärten staatsrechtlichen, staatsfinanziellen und staatspolitischen Verhältnisse, sowie die Ungewißheit der weiteren volkswirtschaftlichen Entwicklung, durch die sowohl die Staatsausgaben als insbesondere auch die Staatseinnahmen beeinflusst werden, endlich der teilweise Mangel von auch nur einigermaßen verlässlichen Grundlagen, schlossen eine genaue Veranschlagung aus und nötigten vielfach zu weniger fundierten Schätzungen. Auch war es bei der Kürze der Zeit und bei der derzeitigen Überlastung aller Behörden nicht möglich, den Staatsvoranschlagsentwurf auf Grund von Detailnachweisungen der Unterbehörden aufzubauen; er mußte im Interesse der raschesten Fertigstellung zumeist von den beteiligten Zentralstellen ausgearbeitet werden, wobei die Obergrenze der halbjährigen Staatsausgaben (Einnahmen) Deutschösterreichs für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 mit Rücksicht auf die territorialen Einschränkungen im allgemeinen — von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen — mit einem Fünftel der im österreichischen Staatsvoranschlagsentwurfe 1918/19 eingestellten ganzjährigen Beträge angenommen wurde.

Grundsätzlich wurden — wie bereits im II. Abschnitte ausgeführt wurde — nur jene Gebarungen veranschlagt, die voraussichtlich auf Rechnung Deutschösterreichs sich ergeben werden, also in den deutschösterreichischen Gruppen I bis XXIII (Kapitel 1 bis 32) alle Gebarungen für vorwiegend deutschösterreichische Zwecke und in der Gruppe XXIV, Liquidation (Kapitel 33 bis 37), jene ideellen, vorläufig noch nicht bestimmten Zeitquoten der Liquidationsgebarungen, die voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallen dürften. Bei der Veranschlagung der deutschösterreichischen Gruppen I bis XXIII (Kapitel 1 bis 32) wurde von der Annahme ausgegangen, daß alle jene Länder- und Siedlungsgebiete, über welche die Republik Deutschösterreich die Gebietshoheit in Anspruch genommen hat<sup>1)</sup>, von Deutschösterreich zu verwalten wären.

Diese Annahme hat sich aber seit der Ausarbeitung des Voranschlagsentwurfes als nicht ganz zutreffend erwiesen, da die von Deutschösterreich in Anspruch genommenen nördlichen Randgebiete (insbesondere Deutschböhmen und Sudetenland) von der tschecho-slowakischen Republik und Teile der südlichen Randgebiete vom jugoslawischen Nationalstaate und vom italienischen Staate tatsächlich besetzt wurden. Infolge dieser Tatsachen stellen sich die veranschlagten Staatsausgaben (Einnahmen) Deutschösterreichs als äußerste Obergrenzen dar. Soweit in dem beigedruckten Entwurf Staatsausgaben für solche Gebiete mitenthalten sind, die der deutschösterreichischen Verwaltung tatsächlich entzogen sind, dürfen sie nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen in Anspruch genommen werden, in welchem Sinne alle Behörden angewiesen wurden.<sup>2)</sup>

Von der Teilung der Staatsausgaben (Einnahmen) in fortdauernde und vorübergehende, wie sie in den letzten österreichischen Staatsvoranschlägen für 1917/18 und 1918/19 durchgeführt worden war, mußte im vorliegenden Staatsvoranschlagsentwurfe Deutschösterreichs Umgang genommen werden, da bei der Unklarheit über alle Fragen der künftigen Staatswirtschaft nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, welche Ausgaben (Einnahmen) den fortdauernden oder vorübergehenden zugezählt werden können. So zum Beispiel wäre es sachlich durchaus nicht zutreffend, die sehr bedeutenden Ausgaben für Kriegesmaßnahmen (Kapitel 32) als vorübergehende zu behandeln, da ein großer Teil dieser Ausgaben, insbesondere jene für die Teuerungszulagen der Staatsangestellten usw., zweifellos in absehbarer Zeit nicht entfallen dürften.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40, und mit der Staatserklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 41, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich; siehe I. Abschnitt, Seite 43.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 63 und 64.

Auch von einem Vergleiche der Ansätze des vorliegenden Staatsvoranschlagsentwurfes Deutschösterreichs mit jenen des österreichischen Staatsvoranschlags 1918/19 mußte abgesehen werden, weil ein derartiger Vergleich nicht nur technisch unmöglich wäre, sondern auch praktisch keinen Wert hätte und nur zu ganz unrichtigen Schlußfolgerungen verleiten könnte. Denn einerseits sind die Ansätze des österreichischen Staatsvoranschlags 1918/19 vielfach nicht mehr richtig, da seit seiner Aufstellung sehr bedeutende Mehrausgaben (Einnahmen) hinzugekommen sind, andererseits ist es technisch unmöglich festzustellen, welche Teilbeträge der Gesamtausgaben (Einnahmen) Österreichs nunmehr auf Deutschösterreich allein entfallen werden.

Im allgemeinen ergibt der vorliegende Staatsvoranschlagsentwurf Deutschösterreichs für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 ein sehr düsteres staatsfinanzielles Bild; die Staatsausgaben übersteigen die Staatseinnahmen um nicht weniger als 1.247,5 Millionen Kronen. So bedeutend dieser Gebärungsabgang und so verzweifelt die staatsfinanzielle Lage zunächst erscheint, so darf doch die Hoffnung auf eine wenigstens etwas günstigere Entwicklung in der Zukunft nicht aufgegeben werden. Diese Annahme ist nach zwei Richtungen hin gerechtfertigt, einerseits hinsichtlich der Ausgabenwirtschaft und andererseits hinsichtlich der Einnahmewirtschaft.

In erster Richtung sei nur darauf verwiesen, daß dem jungen Staate Deutschösterreich, obwohl er jede Rechtsnachfolge ausdrücklich abgelehnt hatte,<sup>3)</sup> vielfach doch nichts anderes erübrigte, als im öffentlichen Interesse vorläufig die Staatswirtschaft Österreichs, soweit sie für Deutschösterreich in Betracht kam, zu übernehmen; so mußte Deutschösterreich den großen, für das frühere Reich bestandenen Zentralverwaltungsapparat, dessen Sitz zumeist in Wien gelegen war, sowie den größten Teil der früheren österreichischen Staatsbediensteten, die überwiegend der deutschen Nationalität angehörten, übernehmen; die im demokratischen Geiste eingeleitete Verwaltungsreform wird zweifellos den Verwaltungsbehörden eine wesentliche Entlastung bringen; trotzdem konnte der bereits eingeleitete Abbau der Verwaltungsbehörden im vorliegenden Voranschlagsentwurf noch zu keiner wesentlichen Verminderung der Staatsausgaben führen, weil in diesen stürmischen Zeiten auf die Sicherung einer ordnungsmäßigen Verwaltung der größte Wert gelegt werden muß und andererseits gerade aus der im zweiten Abschnitt erwähnten Doppelverwaltung (deutschösterreichische und Liquidationsverwaltung) die Anforderungen an den Verwaltungsapparat bedeutend größer sind als im früheren Einheitsstaat. Ferner mußte Deutschösterreich noch alle jene ganz bedeutenden, außerordentlichen Lasten übernehmen, die aus der Überleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit (Volkswehr, Stadtschutzwache), aus der Vinderung der allgemeinen Notlage (insbesondere Arbeitslosigkeit) und der Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung erwachsen sind und auch in der nächsten Zeit noch entstehen werden. Alle diese ganz bedeutenden Lasten wirken ungemein ungünstig auf die Gestaltung der Ausgabe Seite des Voranschlages. Da es derzeit noch ganz ungewiß ist, ob, in welcher Zeit und in welchem Ausmaß diese Lasten eine Abbürdung erfahren werden können, konnte auf die künftige Verminderung dieser Ausgaben im vorliegenden Voranschlag noch keine Rücksicht genommen werden.

Andererseits kann auch hinsichtlich der Einnahmewirtschaft für die Zukunft eine günstigere Gestaltung erwartet werden, da die Mehreinnahmen aus geplanten Steuer- und Gebührenmaßnahmen, über welche Vorlagen zur verfassungsmäßigen Bewilligung vorbereitet sind, im vorliegenden Staatsvoranschlagsentwurf noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Eine Hauptübersicht über die veranschlagten Staatsausgaben und Staatseinnahmen Deutschösterreichs in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 nach der Gliederung des Summariums ist auf Seite 38 und 39 dargestellt. Auf Grund dieser Summarziffern werden im nächsten IV. Abschnitt nach systematischen Gesichtspunkten die Rohereinnahmen und Rohausgaben und hieraus die Reineinnahmen und Reinausgaben Deutschösterreichs in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 ermittelt.

Im einzelnen werden diese ziffermäßigen übersichtlichen Zusammenstellungen, wie folgt, erläutert:

Gruppe I—III. Die Ausgaben für die Nationalversammlung (Kapitel 1), in welchen auch jene für den Staatsrat mitenthalten sind, dann für die Gerichte öffentlichen Rechtes (Kapitel 2) und für den Staatsrechnungshof (Kapitel 3) sind den geänderten Verhältnissen angepaßt.

Gruppe IV, Kapitel 4, „Staatsschuld Deutschösterreichs“. Die Ausgaben umfassen die Verzinsung und Verwaltung der Staatsschulden Deutschösterreichs, die auf Grund der Ermächtigung des ersten Budgetprovisoriums Deutschösterreichs<sup>4)</sup> bisher aufgenommen worden sind (erste deutschösterreichische Staatsanleihe) und bis 30. Juni 1919 voraussichtlich noch aufgenommen werden.

<sup>3)</sup> Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5.

<sup>4)</sup> § 2 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74.

Gruppe V, Kapitel 5, „Überweisungen“. Unter den allgemeinen Überweisungen an die deutschösterreichischen Landesfonde (Titel 1) sind die restlichen Nachtragszahlungen für 1917 und 1918 für den Fall der gesetzlichen Neuregelung veranschlagt; die Präliminierung der Überweisungen für das Jahr 1919 bleibt einer nachträglichen Feststellung vorbehalten. Die Ausgaben für Überweisungen von Erbgebühreuzuschlägen enthält Titel 2.

Gruppe VI, Kapitel 6, „Pensionen Deutschösterreichs“, enthält ausschließlich die Ausgaben für Pensionen der deutschösterreichischen Staatsbediensteten und die Einnahmen aus Pensionsbeiträgen deutschösterreichischer Staatsbediensteter. Hingegen ist die voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallende Teilquote der Pensionen der Staatsbediensteten Österreichs unter Gruppe XXIV, Liquidation, Kapitel 35, dargestellt.

Gruppe VII und VIII, Kapitel 7 und 8, enthalten die Ausgaben (Einnahmen) der Staatskanzlei (früher Ministerrat) und des Staatsiegelamtes.

Gruppe IX, Kapitel 9, „Außeres“. Der Aufwand des Staatsamtes des Außeren und des Außendienstes Deutschösterreichs ist den geänderten Verhältnissen angepaßt.

Gruppe X, Kapitel 10, „Heerwesen“.<sup>5)</sup> Die Ausgaben für das Heerwesen Deutschösterreichs können nur provisorisch veranschlagt werden, da die deutschösterreichische Wehrmacht augenblicklich nur als eine unter dem Zwange der Verhältnisse improvisierte Organisation zu betrachten ist und über die künftige endgültige Organisation der Wehrmacht Deutschösterreichs vorläufig noch völlige Ungewißheit herrscht. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß für gewisse militärische Erfordernisse, wie zum Beispiel für Feldartillerie, für Militärgerichtsbarkeit u. dgl. noch nicht vorgesorgt erscheint. Wenn gleichwohl der Gesamtaufwand verhältnismäßig hoch ist, so erklärt sich dies vor allem daraus, daß wir uns nicht in vollem Friedenszustand, sondern in einem Übergangsstadium halber Mobilität befinden; insbesondere der Teilaufwand des Staatsamtes für Heerwesen (Titel 1) erfordert gerade für die Vorarbeiten zur endgültigen Organisation der Wehrmacht zunächst einen größeren zentralen Apparat; der Aufwand für Wehrmacht (Titel 2) mußte vorläufig deshalb verhältnismäßig hoch veranschlagt werden, weil die Volkwehreinrichtungen infolge der anfänglich zu umfangreichen Anwerbungen über den wirklichen Bedarf angewachsen sind und ein sehr hohes Entlohnungsmaß gewählt wurde. Schon im vorliegenden Vorschlag ist ein allmählicher Abbau des Mannschaftsstandes wegen der zu erhoffenden Besserung des Arbeitsmarktes vorgesehen. Die Ausgaben (Einnahmen) für „Erziehungsanstalten“ (Titel 3) sind bloß provisorisch, weil sie mit Ende des laufenden Schuljahres in die zivile Verwaltung übergehen dürften.

Gruppe XI, Kapitel 11, „Inneres“. Diese Ausgaben haben wegen der außerordentlichen Verhältnisse eine wesentliche Erhöhung erfahren; im Titel 2, § 2, sind neu hinzugekommen die außerordentlichen Ausgaben (25,7 Millionen Kronen) für die Errichtung, Böhmung, Bepflegung und Ausrüstung der Stadtschutzwache (6000 Mann und 400 Chargen), dann für den unpolitischen Ordnungsdienst und für die Gleichstellung der Polizeiorgane mit jenen der Stadtschutzwache; ferner wurden im Titel 2, § 3, die früher bei der Landesverteidigung veranschlagten Ausgaben für Gendarmerie (zusammen 17,0 Millionen Kronen) einbezogen, deren Stand mit 10.800 Mann und 360 Gagisten veranschlagt wurde (einschließlich der vorübergehenden Vermehrung um 5000 Mann und 30 Gagisten).

Gruppe XII, Kapitel 12, „Unterricht“, weist — abgesehen von den durch das geänderte Staatsgebiet bedingten Änderungen — keine Besonderheiten auf. Die Mehrausgaben aus der Neuordnung der Hochschulen wurden noch nicht vorgesehen, da die Fragen der Verlegung der in fremden Nationalstaaten bestehenden Hochschulen nach Deutschösterreich bisher noch nicht geklärt wurden.

Gruppe XIII, Kapitel 13, „Justiz“, ist den geänderten Gebietsverhältnissen angepaßt.

Gruppe XIV, „Finanzen“, Kapitel 14, Finanzverwaltung. Die Ausgaben (Einnahmen) der Finanzverwaltung tragen den geänderten Verhältnissen Rechnung; bei den Ausgaben wurden die außerordentlichen Aufgaben der Finanzverwaltung (wachsende Ob Sorge für die Staatsfinanzen und Vorbereitung der finanziellen Liquidation des früheren Staates) entsprechend berücksichtigt.

Kapitel 15, „Öffentliche Abgaben“, Titel 1, Direkte Steuern. Bei den Einnahmen aus direkten Steuern wurde einerseits auf die geänderten Gebiets- und volkswirtschaftlichen Verhältnisse und andererseits auf die bis 31. Dezember 1918 in Kraft getretenen Erhöhungen der direkten Steuern Be-

<sup>5)</sup> Die Ausgaben für das liquidierende Kriegsministerium, Ministerium für Landesverteidigung, Sachdemobilisierung sind unter Gruppe XXIV Liquidation, Kapitel 36 und 37, dargestellt.

dacht genommen. Berücksichtigt wurden folgende, in den Kriegsjahren durchgeführte Steuermaßnahmen: Erhöhung der Personalsteuern<sup>6)</sup>, Kriegszuschläge zu sämtlichen direkten Steuern (mit Ausnahme der Gebäudesteuer und Besoldungssteuer<sup>7)</sup>, Kriegsteuer für die von Gesellschaften und Einzelpersonen in den Jahren 1914 bis 1918 erzielten höheren Geschäftserträge und Mehreinkommen<sup>8)</sup>, Kriegsteuer der Oesterreichisch-ungarischen Bank<sup>9)</sup>.

Noch nicht berücksichtigt wurden: Die Erhöhung der Verzugszinsen für Steuerrückstände<sup>10)</sup>, ferner die in Vorbereitung befindlichen Steuervorlagen. (Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Steuerjahre 1918 und 1919<sup>11)</sup>, über die allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919<sup>12)</sup>).

Titel 2, Zölle. Das Zollregiepauuschale, das mit Rücksicht auf die bisherige Widmung der Zölle für den gemeinsamen Aufwand Österreich-Ungarns vereinbart war, wurde infolge der staatsrechtlich geänderten Verhältnisse nicht mehr veranschlagt. Bei den Einnahmen aus Zöllen wurde der voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallende Anteil an den auf dem gesamten Gebiete des früheren Österreich eingehenden Zöllen veranschlagt, wobei darauf Bedacht genommen wurde, daß Deutschösterreich einen verhältnismäßig stärkeren Verkehr mit dem Zollauslande aufweist, als die Gebiete der auf dem Boden des früheren Österreich entstandenen anderen Nationalstaaten. Eine beträchtliche Erhöhung der Zolleinnahmen ergibt sich aus der mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1918 eingeführten Erhebung eines Zollaufschlages von 150 Prozent für den Fall der Zollentrichtung in Bankvaluta statt in Goldmünzen;<sup>13)</sup> die weiters beabsichtigte Erhöhung dieses Zollaufschlages wurde bei der Veranschlagung noch nicht berücksichtigt. Transportschwierigkeiten, Sperrung des Seeweges, Handelsverbote, Ausführbeschränkungen und eigene vornehmlich zum Schutze der Währung erlassene Einfuhrbeschränkungen wirken hemmend auf die Zolleinnahmen.

Titel 3, Verbrauchssteuern: Bei den Industrien, deren Erzeugnisse mit Verbrauchssteuern belegt sind, traten seit Kriegsbeginn dauernde Produktionsrückgänge ein, die voraussichtlich auch in nächster Zeit noch andauern werden. Mangel an Rohstoffen, Arbeitskräften und Betriebsmitteln, schwierige Transportverhältnisse sind die allgemeinen Ursachen dieser Erscheinung. Dazu kam noch der Wegfall wichtiger Produktionsgebiete durch die Aufteilung des Reiches. Die hiedurch bedingte Minderung der Voranschlagsansätze tritt vor allem bei der Biersteuer, der Branntweinsteuer und der Mineralölsteuer, in weniger starkem Maße bei der Zuckersteuer und der Zündmittelsteuer in Erscheinung.

Die Einnahmen aus der Branntweinsteuer sind durch Verringerung der Produktion und durch Drosselung der Freigabe von Spiritus zu Trinkzwecken namhaft zurückgegangen. Bis zu Beginn des Jahres 1914 betrug die Steuer für den Liter Alkohol bei Kontingentspiritibus 1 K 10 h; seither wurde der Steuerfuß in fünf Stappen<sup>14)</sup> erhöht, so daß derzeit die Steuer für den Liter Alkohol 3 K 80 h, beziehungsweise 4 K beträgt. Eine Erhöhung der Branntweinsteuer um 12 K pro Liter Alkohol steht in Aussicht; im Voranschlage ist auf diese Erhöhung nicht Rücksicht genommen.

Auch die Einnahmen aus der Biersteuer sind durch die Verringerung der Produktion verhältnismäßig gering. Die Biersteuer wurde während des Krieges von 34 h für den Hektolitergrad Extrakt auf gegenwärtig 110 h mit Staffelung des Steuerausmaßes für kleinere Erzeugung erhöht.<sup>15)</sup> Eine Erhöhung der Biersteuer auf 200 h pro Hektolitergrad Extrakt ist in Aussicht genommen, jedoch im Voranschlage nicht berücksichtigt. Den Brauereien wurde die Erzeugung von Biererfaß gestattet, für den die Erzeuger eine Kontrollgebühr von 2 h für den Liter zu entrichten haben.<sup>16)</sup>

<sup>6)</sup> Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13.

<sup>7)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280.

<sup>8)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916, R. G. Bl. Nr. 103 (für 1914 und 1915), Gesetz vom 16. Februar 1918, R. G. Bl. Nr. 66 (für 1916 und 1917), Gesetz vom 17. April 1918, R. G. Bl. Nr. 160 (für 1918).

<sup>9)</sup> Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1918.

<sup>10)</sup> Gesetz vom 12. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 121.

<sup>11)</sup> Beilagen 94 der Provisorischen Nationalversammlung.

<sup>12)</sup> Beilagen 99 der Provisorischen Nationalversammlung.

<sup>13)</sup> Verordnung vom 18. September 1918, R. G. Bl. Nr. 339 und 340.

<sup>14)</sup> Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 11.

Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 186.

" " " 8. November 1915, R. G. Bl. Nr. 330.

" " " 18. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 46.

" " " 9. April 1917, R. G. Bl. Nr. 157.

<sup>15)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270.

<sup>16)</sup> Verordnung vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 320.



Die Ergebnisse der Zuckersteuer sind etwas günstiger, obwohl auch hier der Konsum mangels genügender Zuckermengen gedrosselt ist. Gleichzeitig mit der Zuckersteuer von 38 h für 1 Kilogramm netto ist seit Oktober 1918 bis auf weiteres der Betrag von 16 h pro Kilogramm Versteuergewicht zu entrichten.<sup>17)</sup>

Bei den Einnahmen aus der Mineralölsteuer wurde der gegenwärtige Satz von 13 h pro Kilogramm zugrunde gelegt und darauf Bedacht genommen, daß Deutschösterreich mangels einer Rohölproduktion und bei der gegenwärtigen Unmöglichkeit, Rohöl von auswärts zu beziehen, bis auf weiteres lediglich auf die Einfuhr von Mineralölserzeugnissen angewiesen ist, deren Menge von den Vereinbarungen mit der polnischen Liquidationskommission abhängt und unsicher ist.

Die Einnahmen aus der im Jahre 1916 eingeführten Zündmittelsteuer sind verhältnismäßig gestiegen. Die Zündmittelsteuer beträgt für die normale Packung bei Zündhölzchen 2 h, für Taschenfeuerzeuge pro Stück 50 h, 100 h, je nach dem Gewichte, und für Tisch- und Wandfeuerzeuge 300 h pro Stück.<sup>18)</sup> Der Anteil des Staates am Reinertrage der Zündhölzchenfabriken wird im Einnahmenkapitel 32, Kriegsmaßnahmen, veranschlagt.

Die Einführung einer Mineralwassersteuer ist beabsichtigt. Die Einnahme aus dieser Steuer ist noch nicht veranschlagt.

Die Einnahmen aus der Schaumweinsteuer wurden auf Grund der dermaligen Steuersätze<sup>19)</sup> veranschlagt; eine Vorlage auf Erhöhung der Schaumweinsteuer wurde eingebracht.<sup>20)</sup>

Die Einnahmen aus der Weinsteuer gründen sich auf die bisherigen veralteten Steuersätze.<sup>21)</sup> Eine einschneidende Reform und Erhöhung der Weinsteuer auf 40 h für den Liter steht in parlamentarischer Verhandlung.<sup>22)</sup>

Die Ergebnisse der Fleischsteuer sind infolge des Mangels an Fleisch überaus niedrig.

Die Linienerverzehrungssteuer mußte bei dem herrschenden Mangel an steuerpflichtigen Objekten (hauptsächlich Wein und Fleisch) niedrig veranschlagt werden. Die Linienerverzehrungssteuer wird in Wien unmittelbar vom Staate eingehoben, in den anderen geschlossenen Städten ist sie an die Gemeinden verpachtet.

Titel 4, Gebühren. Die Einnahmen aus Gebühren, die erfahrungsgemäß stets von der wirtschaftlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen abhängig sind, mußten verhältnismäßig niedrig veranschlagt werden. Die empfindliche Stockung des gesamten Wirtschaftslebens, die durch Kohlenmangel und durch die damit verbundene Einschränkung vieler Betriebe (insbesondere der Eisenbahnbetriebe) noch eine beträchtliche Verschärfung erfahren hat, sowie die durch den Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft hervorgerufenen Schwierigkeiten lassen ein beträchtliches Sinken der Gebühreneinnahmen trotz des in den letzten Jahren erfolgten Ausbaues der Gebührengesetzgebung erwarten. Die zahlreichen, im Laufe der Kriegsjahre erlassenen Normen haben teils neue Abgaben erschlossen und teils die bestehenden Gebührenarten fast ausnahmslos erhöht; so wurden die Verträge mit Behörden der bewaffneten Macht ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ihre schriftliche Beurkundung für gebührenpflichtig erklärt<sup>23)</sup>, die Erbgebühren progressiv ausgestaltet, die Schenkungsgebühren gesteigert<sup>24)</sup> und die Gerichtsgebühren neu und einheitlich geregelt;<sup>25)</sup> die bisherigen Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen wurden durch jährlich zu entrichtende Prozentualgebühren ersetzt;<sup>26)</sup> weiters wurden die drei Gebührenkatalen, die Aktienemissionsgebühr für Namensaktien, die Zimmobiliargebühren von Rechtsgeschäften unter Lebenden, die Eintragungsgebühr, das Gebührenäquivalent, die Gebühren von Lotteriegewinnen und Einlagezinsen, dann die festen Stempelgebühren für Eingaben, Urkunden und Zeugnisse erhöht und die Gebühren von Rechnungen und Frachturen einer Reform unterzogen.<sup>27)</sup> Die Abgaben von Totalitateur- und Buchmachermetten wurden neu geordnet.<sup>28)</sup> Die für die Beförderung von Personen

17) Verordnung vom 1. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 351.

18) Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 278.

19) Gesetz vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40.

20) Beilage 98 der Provisorischen Nationalversammlung.

21) Gesetz vom 18. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 84.

22) Beilage Nr. 96 der Provisorischen Nationalversammlung.

23) Kaiserliche Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271.

24) Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278.

25) Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279.

26) Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280.

27) Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281.

28) Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282.

auf Eisenbahnen zu entrichtende Verkehrssteuer (Zahrfarenssteuer) wurde erhöht und mit ihr auch eine Verkehrssteuer für die Beförderung von Frachten und Gepäck auf Eisenbahnen eingeführt.<sup>29)</sup>

Die Mehreinnahmen aus allen diesen Gebührenerhöhungen wurden im Voranschlag berücksichtigt. Sinegen wurden noch nicht berücksichtigt die Mehreinnahmen aus der geplanten Erhöhung der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (Regierungsvorlage).

#### Kapitel 16, „Monopole“:

Titel 1, Tabak. Die Ausgaben sind im Verhältnis zum derzeitigen Betriebsumfang veranschlagt. Die Einnahmen wurden unter Berücksichtigung des eingeschränkten Konsumgebietes auf Grund der zuletzt mit 15. Jänner 1918 erhöhten Verkaufspreise<sup>30)</sup> veranschlagt. Die volle Wirkung der Preiserhöhung ist allerdings vorläufig noch immer nicht eingetreten, da der Konsum infolge Mangel an Rohmaterial auch derzeit noch immer gedrosselt ist. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Ausgaben des Tabakgeschäftes ergibt eine reine Einnahme von rund 115,3 Millionen Kronen, die jedoch durch die Kriegsmassnahmen für die Bediensteten des Tabakmonopoles (10 Millionen Kronen) und Münzverluste geschmälert wird.

Titel 2, Salz. Bei den Ausgaben und Einnahmen des Salzes zeigt sich der Wegfall der Salinen in Galizien, Bukowina, Dalmatien und im Küstenlande. Eine Erhöhung der Salzpreise ist bisher zwar noch nicht erfolgt, doch ist eine wesentliche Erhöhung der Speisesalzpreise geplant, das Mehrerträgnis aus dieser Erhöhung ist im vorliegenden Entwurfe noch nicht berücksichtigt. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Rohausgaben des Salzmonopoles ergibt eine Reineinnahme von 56 Millionen Kronen, die aber um den unter den Kriegsmassnahmen (Kapitel 28, Titel 5) mitveranschlagten Aufwand für Feuerungszulagen an Bedienstete der Salinenverwaltung von rund 15 Millionen Kronen auf rund 41 Millionen Kronen geschmälert wird.

Titel 3, Süßstoffe. Die Ausgaben (Einnahmen) des Süßstoffmonopoles<sup>31)</sup> wurden unter Bedachtnahme auf die geänderten Verhältnisse veranschlagt. Die Preise der Süßstofffabrikate wurden ab 1. Juli 1918 je nach der Packung um 20 bis 50 Prozent erhöht.<sup>32)</sup> Ungeachtet dieser Preiserhöhung mußte mit einer Verringerung des verhältnismäßigen Monopolnutzens gerechnet werden, da die bisherige Hauptbezugsquelle (Süßstoffabrik in Oberberg) außerhalb Deutschösterreichs liegt und die Süßstoffe von einem fremden Staat bezogen werden müssen. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Rohausgaben des Süßstoffmonopoles ergibt eine Reineinnahme von 2,5 Millionen Kronen.

Titel 4, Staatslotterien. Die Ausgaben und Einnahmen wurden entsprechend dem verkleinerten Absatzgebiet und den durch die außerordentlichen Verhältnisse verursachten Hemmungen veranschlagt. Der Anteil Deutschösterreichs am Ertrage der als Gemeinschaftsgut aller beteiligten Nationalstaaten verwalteten ersten Klassenlotterie<sup>33)</sup> wurde nach dem Verhältnis der gesamten Anzahl der Lose zu dem voraussichtlichen Losabsatz im deutschösterreichischen Staatsgebiet veranschlagt. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Rohausgaben der Staatslotterien ergibt eine Reineinnahme von 6,5 Millionen Kronen.

Kapitel 17, „Betriebe“. Die Ausgaben (Einnahmen) aus der Staatsdruckerei sind entsprechend dem eingeschränkten Betriebsumfang, jene aus dem Münzwesen entsprechend dem geänderten Münzprogramm und dem Einlöbungsverkehr veranschlagt. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Ausgaben ergibt bei der Staatsdruckerei eine Reineinnahme von 3 Millionen Kronen und beim Münzwesen eine nur geringfügige Reineinnahme.

Kapitel 18, „Kassenverwaltung“. Die Ausgaben (Einnahmen) aus Kaduzitäten, Notstandsunterstützungen bei Elementarschäden, Punzierungsgebühren, Münzverlust (Gewinn) und verschiedenen kleineren Posten passen sich den geänderten Verhältnissen an. Der Anteil Deutschösterreichs an den Ausgaben (Einnahmen) für Militärtagen, ferner am Reingewinn der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurden von der Kassenverwaltung auf die Liquidationsgruppe, Kapitel 37, überstellt.

Gruppe XV, „Landwirtschaft“. Kapitel 19, Allgemeine Verwaltung der Landwirtschaft. Ausgaben und Einnahmen wurden entsprechend den geänderten Verhältnissen veranschlagt; neu sind

<sup>29)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14.

<sup>30)</sup> Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 7 ex 1918.

<sup>31)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 37.

<sup>32)</sup> Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 84 ex 1918.

<sup>33)</sup> Die Klassenlotterie wurde für das frühere Österreich mit Gesetz vom 3. Jänner 1913, R. G. Bl. Nr. 94, neu eingeführt.

hinzugekommen die Ausgaben für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft und für den neugeschaffenen Fachbeirat für Landwirtschaft.<sup>34)</sup> Die bisher veranschlagte Dotation des Fonds zur Förderung der Viehzucht und Viehverwertung ist infolge Ablaufes des Fondsgesetzes<sup>35)</sup> entfallen. Der Beitrag zum Meliorationsfonds wird unter der Liquidationsgruppe, Kapitel 37, dargestellt.

Kapitel 20, „Forste und Domänen des Staates und der Religionsfonds“. Unter Berücksichtigung des geminderten Besitzstandes, der Erhöhung der Verkaufspreise und der Erhöhung der Betriebsausgaben ergibt die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und Ausgaben der Forste und Domänen des Staates und der Religionsfonds eine Reineinnahme von 6·8 Millionen Kronen.

Gruppe XVI, „Gewerbe, Industrie und Handel“. Kapitel 21, Allgemeine Verwaltung. Ausgaben (Einnahmen) sind, abgesehen von den Gebietseinschränkungen, hauptsächlich durch Überstellung der Ausgaben für Kriegs- und Übergangswirtschaft auf Kapitel 31, ferner durch den Entfall von Vorfürsorgen für das Seewesen (insbesondere für Lagerhäuser und Neuanlagen in Triest, dann für Subventionen und Zahlungen an Seeschiffahrtsunternehmungen) wesentlich kleiner.

Kapitel 22, „Postverwaltung“. Bei der Postanstalt sind die Ausgaben im Verhältnis zum eingeschränkten Umfange wesentlich erhöht, insbesondere durch sehr bedeutende Vorfürsorgen für Neuanlagen (Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen); für letztere Zwecke allein werden im vorliegenden Voranschlage halbjährig 11 Millionen Kronen vorgezogen (das ist nicht viel weniger als die ganzjährige Vorfürsorge von 13·5 Millionen Kronen im österreichischen Staatsvoranschlage 1918/19 für ganz Österreich). Die Einnahmen sehen eine günstige Fortentwicklung voraus. Die Post- und Telegraphengebühren wurden ab 1. Oktober 1916 und ab 1. September 1918<sup>36)</sup>, die Fernsprechgebühren ab 1. Jänner 1917 und 1. Jänner 1919<sup>37)</sup> erhöht. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und -ausgaben ergibt bei der Postanstalt eine Reineinnahme von 33·7 Millionen Kronen und bei der Postsparkasse eine solche von 5·1 Millionen Kronen, die allerdings durch die bei den Kriegsmaßnahmen veranschlagten Teuerungszulagen der Bediensteten beider Anstalten wesentlich geschmälert werden.

Gruppe XVII, „Öffentliche Arbeiten“. Zu Kapitel 23, Allgemeine Verwaltung ist nichts Besonderes zu bemerken.

Beim Kapitel 24, „Bauwesen“ (insbesondere Straßen-, Wasser- und Hochbauten), wurde auf die Erfüllung vertragsmäßiger Leistungen und Verpflichtungen sowie auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Bedacht genommen.

Kapitel 25, „Montanbetriebe“ weisen eine wesentliche Verringerung der Ausgaben und Einnahmen auf, da zahlreiche bedeutende Bergbaubetriebe, dann die ertragsreiche Mineralölfabrik Drohobycz anderen Nationalstaaten zugefallen sind. Die Gegenüberstellung der Roheinnahmen und -ausgaben der Montanbetriebe ergibt eine Reineinnahme von 4·7 Millionen Kronen.

Gruppe XVIII, Kapitel 26, „Verkehrswesen“ (Eisenbahnen). Die voraussichtlich auf Deutsch-österreich entfallenden Teilbeträge für die sogenannten Eisenbahnrefortschulden und für die Altersversorgung der Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen (im österreichischen Staatsvoranschlag 1918/19 unter Kapitel 21, Titel 4 und 5) wurden auf Gruppe XXIV, Liquidation, Kapitel 34 und 35, Titel 2 überstellt. Nach Ausschreibung dieser beiden Beträge verbleiben als deutschösterreichische laufende Ausgaben der Eisenbahnen (Titel 1 bis 9) 218·5 Millionen Kronen; hiervon entfällt der weitaus größte Teil von 211·4 Millionen Kronen auf den Staatsbahnbetrieb (Personalausgaben 121·5 Millionen Kronen und sachliche Ausgaben 89·9 Millionen Kronen); von den Kriegsmaßnahmen sind beim Verkehrswesen lediglich die Kriegslohnzuschläge der Staatsbahnarbeiter (zusammen rund 32·5 Millionen Kronen) veranschlagt, während die Kriegsmaßnahmen für die definitiven Staatsbahnbediensteten, die nicht dem Arbeiterstande angehören, im Kapitel 32 (Kriegsmaßnahmen) vereint mit jenen für die übrigen Staatsbahnbediensteten veranschlagt werden. Unter Einbeziehung dieser Kriegsmaßnahmen für definitive Staatsbahnbedienstete (82·5 Millionen Kronen) erhöhen sich die Personalausgaben des Staatsbahnbetriebes von 121·5 Millionen Kronen auf 204 Millionen Kronen und die veranschlagten Gesamtausgaben des Verkehrswesens von 265·5 Millionen Kronen auf 349 Millionen Kronen. Die außerordentlichen Aufwendungen für bauliche Herstellungen (10 Millionen Kronen) und für Fahrzeuge (37 Millionen Kronen) entsprechen dem voraussichtlichen Bedarfe.

<sup>34)</sup> St. G. Bl. Nr. 2 ex 1919.

<sup>35)</sup> Gesetz vom 30. Dezember 1909, St. G. Bl. Nr. 222.

<sup>36)</sup> Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 76 und 79 ex 1916, 42 und 43 ex 1918.

<sup>37)</sup> Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 88 ex 1916 und 43 ex 1918.

Von den gesamten Einnahmen des Verkehrswezens von 331,8 Millionen Kronen entfällt der größte Teil auf Transporteinnahmen (313 Millionen Kronen), wobei auf die Fortwirkung der bisher in Kraft gesetzten Tarifmaßnahmen<sup>28)</sup> Bedacht genommen wurde. Die auf den Staatsbahnen einzuhelbenden Eisenbahnverkehrssteuern<sup>29)</sup> werden unter der Gruppe XIV, Kapitel 15, Titel 4 veranschlagt.

Die Gegenüberstellung aller Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (einschließlich der bei Kapitel 32 veranschlagten Kriegsmaßnahmen) des Staatsbahnbetriebes auf Grund des sogenannten Ertragspräliminaries ergibt einen Betriebsüberschuß von 11,3 Millionen Kronen; aus diesem Betriebsüberschuß sind jedoch die voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallenden Teilbeträge des Dienstes für Staatsbahnschulden zu decken, deren Höhe sich derzeit nicht verlässlich feststellen läßt, jedenfalls aber den berechneten Betriebsüberschuß übersteigt. Die Hauptursachen dieses unbefriedigenden Ergebnisses sind darin gelegen, daß die deutschösterreichischen Staatsbahnen — losgelöst von dem Gesamtnetz der früheren k. k. österreichischen Staatsbahnen — einerseits einen verhältnismäßig teureren Verwaltungs- und Betriebsaufwand (insbesondere für die Alpenbahnen) erfordern und andererseits infolge der geringen Dichte und der Industriearmut ihres Netzes einen verhältnismäßig geringen und wenig rentablen Verkehr haben.

Gruppe XIX, Kapitel 28. „Volksernährung“. Hier sind nur die persönlichen Bezüge, Amtserfordernisse und Druckkosten veranschlagt (im österreichischen Staatsvoranschlag 1918/19 bei Kapitel 10, Ministerrat, Titel 2, Amt für Volksernährung). Hingegen sind die Ausgaben für die Volksernährung selbst unter den Kriegsmaßnahmen (Kapitel 28) dargestellt.

Gruppe XX, Kapitel 29. „Soziale Fürsorge“. Die Ausgaben für Wohnungs-, Jugend- und Arbeiterfürsorge sind den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen entsprechend angepaßt.

Gruppe XXI, Kapitel 30. „Volksgesundheit“. Bei der Volksgesundheit kommen die Ausgaben (Einnahmen) der Heilanstalten für Heeresangehörige neu hinzu, da die Verwaltung der Militärjanitätsanstalten mit 1. Jänner 1919 vom Staatsamte für Volksgesundheit übernommen wurde. Die Ausgaben für diese Anstalten wurden unter Berücksichtigung der gegenwärtigen, noch auf dem Gebiete des Militärjanitätswesens fortwirkenden Kriegsfolgen mit 50 Millionen Kronen, die Einnahmen mit 500.000 K veranschlagt.

Gruppe XXII, Kapitel 31. „Kriegs- und Übergangswirtschaft“. Der Dienst der Kriegs- und Übergangswirtschaft ist von dem früheren Generalkommissariat, das im österreichischen Voranschlag 1918/19 beim Handelsministerium (Kapitel 19) veranschlagt war, auf das neuerichtete Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft übergegangen.

Gruppe XXIII, Kapitel 32. „Kriegsmaßnahmen“. Der in den Kriegsjahren sehr bedeutende Aufwand für Einberufene und deren Angehörige (Titel 1), insbesondere für Unterhaltsbeiträge, hat sich durch Beendigung des Krieges wesentlich verringert. Derzeit besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhaltsbeiträge nur mehr in den Ausnahmefällen des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 17; ferner werden noch bis 28. Februar 1919 auch den Angehörigen von Volkswehrern Unterhaltsbeiträge<sup>29)</sup> gewährt.

Auch die Ausgaben für Kriegsflüchtlinge (Titel 2) und Zivilkriegsbeschädigte (Titel 3) sind durch die Einschränkung auf deutschösterreichische Staatsangehörige vermindert. Hingegen hat sich der

<sup>28)</sup> Seit Kriegsbeginn wurden folgende Steuer- und Tarifmaßnahmen auf den Staatsbahnen in Kraft gesetzt:

Ab 1. Februar 1917: Erhöhung der Fahrkartensteuer auf 20 Prozent (beziehungsweise 10 und 15 Prozent), Einführung der Gepäcksteuer von 20 Prozent (beziehungsweise 10 und 15 Prozent), Einführung der Frachtsteuer und des Kriegszuschlages im Ausmaße von zusammen 30 Prozent (Kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 14); ferner Erhöhung des Personentarifes und Aufhebung von Ausnahmstarifen im Güterverkehr.

Ab 1. Dezember 1917: Neuerliche Erhöhung der Personentarife um 50 Prozent.

Ab 1. Jänner 1918: Aufklassifikationen und sonstige Änderungen im Gütertarif, Erhöhung der Bareme für Güter und Ausnahmstarif 3 a und b, Erhöhung der Nebengebühren, Einführung des Betriebskostenzuschlages, Aufhebung verschiedener Ausnahmstarife.

Ab 1. Februar 1918: Erhöhung der Gepäckfracht um 50 Prozent und Aufhebung verschiedener Ausnahmstarife und Exporttarife.

Ab 1. September 1918: Lineare Erhöhung der Zivilgütertariife um 40 Prozent bei Kohle und 70 Prozent bei allen übrigen Gütern; Ersatz des Betriebskostenzuschlages durch einen fixen Zuschlag zur Manipulationsgebühr; weitere Aufklassifikationen.

Ab 1. September 1918: Erhöhung des Militärgütertariifes.

Ab 1. Oktober 1918: Erhöhung des Militärpersonen- und Gepäcktarifes.

Ab 1. Jänner 1919: Aufhebung der Anwendung des Militärtariifes bei Fahrten außer Dienst.

<sup>29)</sup> Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 125.

Aufwand für Erleichterung der Lebensführung (Titel 4) infolge der schlechten Ernährungslage wesentlich erhöht; insbesondere mußten sehr bedeutende Ausgaben für die Mindestbemittelnaktion, für die Kosten der Brotpreisermäßigung, für Arbeitslosenfürsorge<sup>40)</sup> und endlich für die Verbilligung von Lebensmitteln, soweit sie auf den Staatsschatz übernommen wurden, vorgesehen werden.

Auch die Ausgaben für Teuerungszulagen der Staatsangestellten (Titel 5) haben natürlich eine Steigerung erfahren, einerseits durch die mit 1. Oktober 1918 erfolgte Erhöhung der Zulagen,<sup>41)</sup> Zuschüssen<sup>42)</sup> und Zuschüsse zu den Diäten<sup>43)</sup> usw. und andererseits durch die Vorsorgen für die Zulagen und Zuschüsse der Gendarmerie, die früher den Mobilisierungskredit oder die Landesverteidigung belasteten. Für einen einmaligen Zuschuß zu den Zulagen der Staatsangestellten konnte nicht Vorsorge getroffen werden, da im Zeitpunkte der Ausarbeitung des Staatsvoranschlages eine Entscheidung über die Bewilligung solcher einmaliger Zuschüsse noch nicht vorlag. Die Lohnzuschläge für Arbeiter der Staatsbahnen und Montanbetriebe sind nicht in den Kriegsmaßnahmen, sondern bei den Ausgaben dieser Betriebe enthalten. Die Zuschüsse an die Länder für Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge für Volks- und Bürgerschullehrer wurden gesondert im Titel 6 veranschlagt.

Ausgaben und Einnahmen der Sachdemobilisierung wurden auf Gruppe XXIV, Liquidation, Kapitel 37, überstellt. Zur Vinderung der Wohnungsnot (Titel 9) und für Beistellung von Zivilkleidern an Militärpersonen (Titel 10) mußten größere Beträge vorgesehen werden. Die Vorsorgen für Kriegsgebiete in Deutschösterreich (Titel 11) betreffen die Kosten allgemeiner Maßnahmen und die Kriegskreditanstalt in Klagenfurt; die im österreichischen Staatsvoranschlag 1918/19 im Kapitel 31 veranschlagten Vorsorgen für Wiederaufrichtung der übrigen Kriegsgebiete sind für Deutschösterreich entfallen. Unter den Einnahmen der Kriegsmaßnahmen sind hervorzuheben der Staatsanteil am Zündhölzchenpreise, der neben der unter Einnahmen Kapitel 15, Titel 3, § 5, veranschlagten Zündmittelsteuer eingehoben wird.

Gruppe XXIV, „Liquidationsausgaben (Einnahmen)“. Eine verlässliche und erschöpfende ziffermäßige Darstellung aller jener Gebarungen, welche aus Verpflichtungen oder Rechten des früheren Österreich oder der früheren Monarchie entspringen (im folgenden kurz „Liquidationsgebarungen“ genannt) und bis zur endgültigen Auseinandersetzung vorläufig noch auf gemeinschaftliche Rechnung aller beteiligten Nationalstaaten entweder ungeteilt und zentralisiert von einer bestimmten Stelle aus, oder kommissionsweise in den einzelnen Nationalstaaten vollzogen werden müssen, ist unter den derzeitigen, noch ganz ungeklärten Verhältnissen technisch ausgeschlossen. Auch über den Anteil der einzelnen Nationalstaaten an diesen Liquidationsgebarungen besteht noch Ungewißheit, um so mehr, als nicht einmal die Gebietsgrenzen der einzelnen Staaten endgültig feststehen. Die Erfassung dieser Liquidationsgebarungen und ihre Aufteilung auf die einzelnen Nationalstaaten wird durch die zwischenstaatlichen Liquidationsverhandlungen angestrebt.

Andererseits erscheint es aber im Interesse der Vollständigkeit der Staatsrechnung Deutschösterreichs sowie auch zur Sicherstellung einer Bedeckung für den voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallenden Teilaufwand nötig, wenigstens schätzungsweise und unverbindlich den Anteil Deutschösterreichs an den Liquidationsgebarungen voranschlagsmäßig zum Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zwecke mußte versucht werden, eine Übersicht über die Gesamthöhe der in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 zu gewärtigenden Liquidationsgebarungen, soweit sie derzeit überhaupt überblickt werden können, zu gewinnen. Das Ergebnis dieser Versuche wird in der folgenden Darstellung näher erläutert werden. Von den auf diese Weise unverbindlich ermittelten Schätzungsziffern der Liquidationsgebarungen wurden im vorliegenden Summarium des deutschösterreichischen Staatsvoranschlagsentwurfes prozentuelle Teilquoten eingestellt, die eventuell auf Deutschösterreich entfallen könnten. Der Veranschlagung der auf Deutschösterreich entfallenden prozentuellen Teilquoten der Liquidationsgebarungen liegt die Annahme zugrunde, daß bei der seinerzeitigen endgültigen Feststellung der Grenzen des Staatsgebietes alle jene Länder- und Siedlungsgebiete, über welche die Gebietshoheit Deutschösterreichs in Anspruch genommen wurde, auch tatsächlich der Republik Deutschösterreich werden zugesprochen werden. Sollte dies nicht der Fall sein und sollten

<sup>40)</sup> Vollzugsanweisungen vom 6., 18. und 20. November 1918, St. G. Bl. Nr. 20, 28 und 32.

<sup>41)</sup> Verordnungen des k. k. Finanzministeriums vom 11. September 1918, St. G. Bl. Nr. 333 und 334; Erlässe des k. k. Eisenbahnministeriums vom 21. September 1918 (Amtsblatt Nr. 97) und vom 21. September 1918 (Amtsblatt Nr. 99).

<sup>42)</sup> Verordnungen des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1916, St. G. Bl. Nr. 234, und vom 29. Dezember 1917, St. G. Bl. Nr. 522; Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 6. Dezember 1918, S. 117.222; Erlässe des k. k. Eisenbahnministeriums vom 28. Oktober 1916 (Amtsblatt Nr. 161) und vom 7. Jänner 1918 (Amtsblatt Nr. 7).

wider Erwarten Teile des von Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebietes (insbesondere Deutschböhmen und Sudetenland) anderen Nationalstaaten zugesprochen werden, so würden selbstverständlich auch die im vorliegenden Staatsvoranschlag veranschlagten Teilquoten der Liquidationsgebarungen eine entsprechende wesentliche Herabminderung erfahren. Aus dem vorliegenden Staatsvoranschlage sowie aus den folgenden Erläuterungen dürfen aber keinerlei Schlussfolgerungen für die feinerzeitige endgültige Auseinandersetzung und Aufteilung der Liquidationsgebarungen unter die einzelnen Nationalstaaten abgeleitet werden. Unter Betonung der Unsicherheit der Grundlagen dieses Teiles der Präliminierung wird bemerkt, daß den einzelnen Ansätzen prozentuelle Teilquoten der folgenden Schätzungen zugrunde liegen.

Kapitel 33. „Staatsschuld Österreichs“. Die gesamten, noch ungetilgt ausstehenden Staatsschulden Österreichs betragen am 31. Oktober 1918: 81.169 Millionen Kronen. Zu ihnen kommt noch das am 7. November 1918 vom letzten k. k. Finanzminister Dr. Redlich aufgenommene Darlehen bei der Notenbank von 2.000 Millionen Kronen. Der Dienst für diese Schulden nach den in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 zu gewärtigenden Fälligkeiten wird insgesamt mit 1.477,8 Millionen Kronen veranschlagt.

Kapitel 34. „Eisenbahressortschulden Österreichs“. Die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 zu gewärtigenden Fälligkeiten für den Dienst der den Eisenbahnetat Österreichs belastenden Schulden, ferner Pachtrenten (siehe österreichischen Staatsvoranschlagsentwurf 1918/19, Heft XVI, Kapitel 21, Titel 4) wurden mit rund 210 Millionen Kronen geschätzt.

Kapitel 35. „Pensionen Österreichs“. Die gesamten in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 zu gewärtigenden Pensionslasten wurden geschätzt: Pensionen der Bediensteten des österreichischen Staates 80,0 Millionen Kronen und Beiträge der k. k. österreichischen Staatsbahnverwaltung zu den Altersversorgungsanstalten der österreichischen Staatsbahnbediensteten mit 20,0 Millionen Kronen.

Kapitel 36. „Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns“. Die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 zu gewärtigenden Ausgaben für Beiträge des früheren österreichischen Staates zu den gemeinsamen Angelegenheiten der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie werden geschätzt:

Rabinettskanzlei (nur Pensionen) . . . . .	0,1	Millionen Kronen
Liquidierendes Ministerium des Äußern . . . . .	5,2	„ „
„ Kriegsministerium (Heer und Marine) . . . . .	748,0	„ „
„ Gemeinsames Finanzministerium . . . . .	1,1	„ „
Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof . . . . .	0,1	„ „
Heeres- und Marinepensionen . . . . .	74,0	„ „
Summe . . . . .	828,5	Millionen Kronen.

1) Stand der Staatsschulden Österreichs:

	am 31. Oktober 1918 Millionen Kronen
I. Staatsschulden vor 1867 . . . . .	5,065
II. Staatsschulden 1867 bis 1914 . . . . .	7,624
III. Kriegsschulden 1914 bis 1918 . . . . .	68,480
Summe . . . . .	81,169.

Zu ihnen kommt noch das am 7. November 1918 vom letzten k. k. Finanzminister Dr. Redlich aufgenommene Darlehen bei der Notenbank von 2.000 Millionen Kronen.

In den Staatsschulden vor 1867 ist auch der kapitalisierte Beitrag Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld (1.349 Millionen Kronen) mitenthalten.

Die Kriegsschulden gliederten sich am 31. Oktober 1918 wie folgt:

	Kronen
1. Krieganleihen:	
a) öffentlich subskribierte . . . . .	35.069.002.650
b) nicht öffentlich subskribierte . . . . .	161.600.000
2. Schulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank:	
a) Darlehen . . . . .	23.596.800.000
b) Kassenscheine . . . . .	1.822.352.424
3. Vorschüsse der heimischen Geldinstitute . . . . .	4.532.929.418
4. Marktschulden . . . . .	3.170.576.556
5. Schulden in anderen Währungen . . . . .	126.325.950
Summe . . . . .	68.479.586.998

Kapitel 37. Verschiedene Liquidationsausgaben (=einnahmen). Eine auch nur oberflächliche Schätzung der sonstigen zu gewärtigenden Liquidationsausgaben (=einnahmen) ist nach der ungewissen Natur der hier in Betracht kommenden Gebarungen ausgeschlossen. Die im Summarium des deutschösterreichischen Voranschlages bei Kapitel 37 eingefetzten Beträge haben daher lediglich den Charakter von Verrechnungspositionen. Solche Verrechnungspositionen wurden vorgeesehen für die Ausgaben (Einnahmen) der Sachdemobilisierung,<sup>2)</sup> der liquidierenden Zentralstellen Österreichs, der Militärtage, des Anteiles Österreichs am Reingewinne der Österreichisch-ungarischen Bank, des Meliorationsfonds, der Liquidationsverwaltung und anderer Liquidationsausgaben (=einnahmen).

*(The following table is a reproduction of the faint text in the image, which appears to be a financial statement or budgetary table. It contains several columns of numbers and headings, but the text is too light to transcribe accurately. It includes a total sum of 21.187 and various sub-items.)*

<sup>2)</sup> Die Sachdemobilisierung wird durch die deutschösterreichische Hauptanstalt für Sachdemobilisierung (Statut: Vollzugsanweisung vom 11. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 110) durchgeführt; sie ist eine selbständige juristische Person, die außerhalb der Staatsverrechnung steht. Zur Verrechnung des Anteiles Deutschösterreichs am Nettoertrage der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, dessen Höhe sich auch nicht annähernd schätzen läßt, wird unter den Einnahmen Kapitel 37, Titel 2, eine Verrechnungsposition veranschlagt.

#### IV. Abschnitt: Roh- und Reineinnahmen.

In der folgenden Zusammenstellung werden auf Grund des vorliegenden Summarvoranschlages für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 die bereits im vorhergehenden Abschnitte erläuterten Roh-einnahmen und Rohausgaben nach systematischen Gesichtspunkten einander gegenübergestellt und hieraus die Reineinnahmen und Reinausgaben Deutschösterreichs ermittelt.

	Roh-		Rein-	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
in Millionen Kronen				
I. Direkte Steuern . . . . .	286·5	0·3	286·2	
1. Realsteuern.				
Grundsteuer . . . . .	22·6			
Hausklassensteuer . . . . .	1·9			
Hauszinssteuer . . . . .	41·5			
Fünfprozentige Steuer . . . . .	2·5			
Summe 1: . . . . .	68·5			
2. Personalsteuern.				
Allgemeine Erwerbsteuer . . . . .	20·2			
Besondere Erwerbsteuer . . . . .	35·2			
Rentensteuer . . . . .	9·3			
Einkommensteuer . . . . .	70·8			
Besoldungssteuer . . . . .	2·6			
Lantienabgabe . . . . .	3·8			
Summe 2: . . . . .	141·9			
3. Kriegsteuer . . . . .	75·0			
4. Nebengebühren . . . . .	1·1			
II. Zölle . . . . .	38·9	1·5	37·4	
III. Verbrauchssteuern . . . . .	49·7	0·7	49·0	
Branntweinsteuer . . . . .	3·7			
Biersteuer . . . . .	2·0			
Zuckersteuer . . . . .	30·0			
Mineralölsteuer . . . . .	2·0			
Zündmittelsteuer . . . . .	3·0			
Schaumweinsteuer . . . . .	0·2			
Weinsteuer auf offenem Lande . . . . .	1·3			
Fleischsteuer auf offenem Lande . . . . .	0·9			
Linienverzehrungssteuer . . . . .	6·4			
Dacio consumo . . . . .	0·0			
Verschiedene Einnahmen . . . . .	0·2			



	Roh-		Rein-	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	in Millionen Kronen			
IV. Gebühren . . . . .	131·5	1·7	129·8	
Stempel . . . . .	20·0			
Rechtsgebühren . . . . .	60·0			
Tagen . . . . .	1·5			
Eisenbahnverkehrssteuern . . . . .	50·0			
V. Monopole . . . . .	187·0	56·9	130·1	
Tabak . . . . .	146·9	31·6	115·3	
Salz . . . . .	11·0	5·4	5·6	
Süßstoffe . . . . .	4·0	1·5	2·5	
Staatslotterien . . . . .	25·1	18·4	6·7	
VI. Betriebe . . . . .	483·1	418·8	64·3	
Forste und Domänen . . . . .	13·7	6·9	6·8	
Montanbetriebe . . . . .	25·7	21·0	4·7	
Staatsbahnen <sup>1)</sup> . . . . .	331·2	319·9	11·3	
Postanstalt . . . . .	89·0	55·3	33·7	
Postsparkasse . . . . .	12·0	6·9	5·1	
Kleinere Betriebe <sup>2)</sup> . . . . .	11·5	8·8	2·7	
I—VI (Summe) . . . . .	1.176·7	479·9	696·8	
VII. Sonstige Verwaltungszweige . . . . .	38·7	1.102·4		1.063·7
I—VII (Summe) . . . . .	1.215·4	1.582·3		366·9
VIII. Liquidation . . . . .	14·3	894·9		880·6
I—VIII (Summe) . . . . .	1.229·7	2.477·2		1.247·5

<sup>1)</sup> Die Beträge bei Staatsbahnen sind auf Grund der Ertragsrechnung aufgebaut, wobei alle Betriebs-einnahmen und alle Betriebsausgaben (einschließlich der Kriegsmahnahmen) berücksichtigt sind. Aus der Reineinnahme per 11·3 Millionen Kronen sind jedoch die auf Deutschösterreich entfallenden Teilbeträge des Staats-eisenbahnschuldendienstes zu decken, deren Höhe sich derzeit nicht feststellen läßt, jedenfalls aber die berechneten Reineinnahmen übersteigt.

<sup>2)</sup> Kleinere Betriebe sind die Staatsdruckerei, das Münzwesen, die Bodensee-Dampfschiffahrt, die Offiziellen Zeitungen und das Telegraphen-Korrespondenz-Bureau.

V. Abschnitt: Entwurf des Finanzgesetzes.

Artikel 1 setzt die gesamten Staatsausgaben auf 2.477,249.100 K fest.

Artikel 2 verbietet jede Änderung der Verwendungszwecke innerhalb aller Ausgabenbeträge.

Artikel 3 setzt die Staatseinnahmen auf 1.229,728.900 K fest.

Aus der Gegenüberstellung der festgesetzten Staatsausgaben (Artikel 1) und Staatseinnahmen (Artikel 3) ergibt sich ein Gesamtgebarungsabgang von 1.247,520.200 K. Zur Bedeckung dieses Gebarungsabganges dienen die Erlöse aus den im § 2 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74 (Budgetprovisorium), bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4 erteilt die Ermächtigung zur Einhebung der Steuern, Abgaben und Gefälle, dann der sonstigen Einnahmen, einschließlich der bis 31. Oktober 1918 erwachsenen Rückstände.

Artikel 5 beschränkt die Verwendungsdauer aller bewilligten Kredite bis zum 30. Juni 1919. Ausnahmen sind nur zugelassen für stehende Bezüge und für Leistungen, die sich auf Rechtstitel gründen.

Artikel 6 erteilt die Ermächtigung zur Vornahme kleinerer Rechtsgeschäfte an unbeweglichem Staatseigentum.

Artikel 7 enthält die Bestimmungen über die Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

000060

## Gesetz vom 27. November 1918 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 (St. G. Bl. Nr. 74).

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

### § 1.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf dem Staatsgebiete Deutschösterreichs die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen einschließlich der bis 31. Oktober 1918 erwachsenen Rückstände in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 nach den bestehenden Normen einzuheben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu bestreiten.

### § 2.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Die prolongierten, umgewandelten und garantierten Beträge sowie jene, die zur Tilgung bestehender Schulden verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Der Staatssekretär der Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung sofort zu berichten.

### § 3.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

### § 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist der Staatsrat betraut.

Auf Grund des § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt wird beurkundet, daß der obenstehende Beschluß von der Provisorischen Nationalversammlung am 27. November 1918 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Remter m. p.

Der Staatsnotar:

Sylveffer m. p.

Deutschösterreichisches Staatsamt  
der Finanzen.

Wien, 1. Februar 1919.

B. 1.

Grundsätze für die Gebarung in der Zeit  
vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919.

An alle anweisenden Behörden Deutschösterreichs!

Für die Gebarung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Gemäß dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74\*) (§ 1), bildet bis zur Erlassung des Finanzgesetzes der beigedruckte Entwurf des Staatsvoranschlages für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 die Grundlage der Gebarung. Die Ausgabenbeträge, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen bezeichneten Zwecke verwendet werden.

2. Die im beigedruckten Entwurf des Staatsvoranschlages für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingestellten Beträge sind nach einzelnen Dienstzweigen und Unterbehörden präliminarmäßig festzusetzen. Eine tabellarische Nachweisung hierüber ist dem Staatsamt der Finanzen und dem Staatsrechnungshof in je fünf Ausfertigungen bis längstens 20. Februar 1919 zu übermitteln.

3. Soweit in dem beigedruckten Entwurf Staatsausgaben für Gebiete mitenthalten sind, die der deutschösterreichischen Verwaltung faktisch entzogen sind (insbesondere Deutschböhmen und Sudetenland), dürfen sie nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen in Anspruch genommen werden.

4. Sparsamkeit und ökonomische Wirtschaftsführung ist strengste Pflicht aller anweisenden Behörden.

5. Neusystemisierungen, Befetzungen erledigter oder neu systemisierter Dienstposten, Neuaufnahmen, dann alle nicht normativen Bezugsaufbesserungen sind von der vorherigen Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen abhängig.

6. Ausgaben für persönliche Bezüge aller Art (Gehalte, Aktivitätszulagen, Honorare, Taggelder und Vöhne) sind nach den bestehenden Vorschriften streng im Rahmen des Personalstandes, der nach dem unabweisbar notwendigen Personalbedarf einzuschränken ist, zu leisten.

7. Remunerationen, Zuschüssen, Reisekosten, Diäten, dann alle sachlichen Erfordernisse und außerordentlichen Ausgaben dürfen nur nach Maßgabe des unabweisbaren Bedarfes angewiesen werden.

8. Zahlungen, die sich aus Verpflichtungen oder aus der Liquidation des österreichischen Staates oder der österreichisch-ungarischen Monarchie ableiten, und die offenbar Deutschösterreich nicht allein betreffen, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen geleistet werden.

\*) Siehe Seite 62.

9. Die im Punkt 8 bezeichneten Gebahrungen sind vorläufig im Etat bei der in Betracht kommenden Zweckrubrik, jedoch gesondert zu verrechnen und erst mit Schluß der Verwaltungsperiode summarisch in die Kontoforrentverrechnung — die Ausgaben als Vorchuß gegen Erlaß, die Einnahmen als Erlaß gegen Rückstellung — zu übernehmen.

10. Die gemäß dem Erlasse des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. November 1918, Z. 393, auf die Ansätze Kapitel A bis Q vollzogenen Gebahrungen sind bei den im beigedruckten Entwurf des Staatsvoranschlages vorgesehenen Zweckrubriken zur Darstellung zu bringen.

Der Staatssekretär der Finanzen:

Dr. Otto Steinwender m. p.

Alle amtierenden Behörden

Die die Rechnung in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 hat folgende Grundlage zu haben:

1. Grund der Erlasse vom 27. November 1918 Z. 393 ist die Bestimmung, daß die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen der Zweckrubriken des Staatsvoranschlages für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten werden sollen. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

2. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

3. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

4. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

5. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

6. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

7. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

8. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

9. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.

10. Soweit in dem Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 Gebahrungen vorgesehen sind, sind diese in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden. Die im Etat für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 vorgesehenen Gebahrungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 eingehalten zu werden.